

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Bad Saulgau

Nr. 49 Donnerstag, 05. Dezember 2024

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

STADT
BAD
SAULGAU



Stadtjournal

Seite 4
**Open-Air-Kino
Feuerzangenbowle
am 14.12.2024**

Seite 5
**Informationen zur
Umsetzung der Grund-
steuer-Reform 2025**

Seite 25
**Erste Ziehung
der Stadtwerke-
Adventskalenderaktion**



Seite 28

Sonntag, 8. Dezember

**Adventskonzert der Mädchenkantorei
St. Johannes**

Foto: Ingo Rack

AUF EINEN BLICK



Städtische Einrichtungen

Stadtverwaltung Bad Saulgau
Oberamteistr. 11, 88348 Bad Saulgau
Tel. 07581 207-0, Fax 07581 207-860
E-Mail: info@bad-saulgau.de
stadtjournal@bad-saulgau.de
Internet: www.bad-saulgau.de

Öffnungszeiten:

	Bürgerbüro	Rathaus
Montag	7:00 - 12:15 Uhr	8:00 - 12:15 Uhr
Dienstag	8:00 - 17:00 Uhr	8:00 - 12:15 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:15 Uhr	8:00 - 12:15 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:15 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr	8:00 - 12:15 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr	8:00 - 12:15 Uhr
Samstag	9:00 - 12:00 Uhr (ungerade KWs)	

Stadtarchiv Bad Saulgau
Kaiserstraße 58, 1. OG
Postanschrift: Postfach 1151
88340 Bad Saulgau, Tel. 07581 2007-465
E-Mail: archiv@bad-saulgau.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr
-----------------------	------------------

Stadtwerke Bad Saulgau - Kundenbüro
Moosheimer Str. 28, 88348 Bad Saulgau
Tel. 07581 506-100, Fax 07581 506-239
E-Mail: vertrieb@stadtwerke-bad-saulgau.de
Internet: www.stadtwerke-bad-saulgau.de
Störungsnummer: 0800 7712347

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7:45 - 12:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag	7:45 - 16:00 Uhr
Freitag	7:45 - 12:30 Uhr

Hallenbad - Stadtwerke Bad Saulgau

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	15:30 - 21:30 Uhr
Mittwoch	15:30 - 21:30 Uhr
Donnerstag	15:30 - 21:30 Uhr
Freitag	15:30 - 21:30 Uhr
Samstag	10:00 - 20:00 Uhr
Sonntag	10:00 - 20:00 Uhr

Sonnenhof-Therme Bad Saulgau
Am Schönen Moos, 88348 Bad Saulgau
Tel. 07581 4839-0, Fax 07581 4839-69
Internet: www.sonnenhof-therme.de

Öffnungszeiten

	Therme	Saunawelt
Sonntag - Donnerstag	8:00 - 21:00 Uhr	10:00 - 21:00 Uhr
Freitag und Samstag	8:00 - 22:00 Uhr	10:00 - 22:00 Uhr

Stadtbibliothek Bad Saulgau

Hauptstr. 102/1, 88348 Bad Saulgau
Tel. 07581 207-163

Dienstag	10:00 - 13:00 Uhr
	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	12:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 - 13:00 Uhr
Freitag	14:00 - 18:00 Uhr
Samstag	10:00 - 13:00 Uhr

Städtische Galerie „Fähre“ im Alten Kloster

Öffnungszeiten:

Dienstag - Sonntag	14:00 - 17:00 Uhr
--------------------	-------------------

Stadtmuseum Bad Saulgau

Lindenstraße 6-8, 88348 Bad Saulgau

Öffnungszeiten:

Samstag und Sonntag	14:00 - 17:00 Uhr
---------------------	-------------------

Städtische Musikschule
Hauptstraße 102/1, 88348 Bad Saulgau
Tel. 07581 207-168, Fax 07581 207-871
E-Mail: musikschule@bad-saulgau.de

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Dienstag - Donnerstag	13:00 - 16:30 Uhr
-----------------------	-------------------

Jugendhaus „Underground“

Tel. 07581 900931

Offener Treff: Mo. - Do.	11:50 - 14:15 Uhr
Jugendtreff (ab 12 Jahren): Mi. u. Fr.	18:00 - 21:00 Uhr

Berta Hummel-Schule

Tel. 07581 48491-160

Kids-Treff: Donnerstag	16:00 - 18:00 Uhr
------------------------	-------------------

Tourist-Information Bad Saulgau

Hauptstraße 56, 88348 Bad Saulgau
Tel. 07581 2009-15, E-Mail: willkommen@t-b-g.de
www.bad-saulgau.de/tourismus

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	9:00 - 12:30 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Samstag	9:00 - 12:00 Uhr

Notdienste



Apotheken
(jeweils von 8:30 bis 8:30 Uhr)

5.12.2024
Neue Apotheke am Schloss, Sigmaringen
Tel. 07571 684494
Schwaben Apotheke, Bad Saulgau
Tel. 07581 8138

6.12.2024
Götzsche Apotheke, Ostrach
Tel. 07585 615
Heuberg Apotheke, Stetten a.k.M.
Tel. 07573 95353

7.12.2024
Vital - Apotheke, Bad Saulgau
Tel. 07581 484900

8.12.2024
Herz - Apotheke im Kaufland, Sigmaringen
Tel. 07571 747339
Apotheke Selbherr, Bad Saulgau
Tel. 07581 8799

9.12.2024
Alte Apotheke, Bad Schussenried
Tel. 07583 847

10.12.2024
Kreuz Apotheke, Mengen
Tel. 07572 8035

11.12.2024
Hodrus'sche Apotheke, Altshausen
Tel. 07584 3552
Apotheke Leopold, Sigmaringen
Tel. 07571 13665

12.12.2024
Antonius Apotheke, Bad Saulgau
Tel. 07581 7301
Bilharz-Apotheke, Sigmaringen
Tel. 07571 7296060

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst
- Allgemeiner ärztlicher Notdienst
- Augenärztlicher Notdienst
- HNO-Notdienst
- Kinder- und jugendärztl. Bereitschaftsdienst
zu erfragen unter Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)

**Chirurgische Praxis des MVZ der Kliniken
Landkreis Sigmaringen GmbH
Bad Saulgau, Gänsbühl 1**
Montag - Freitag, 8 - 16:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel. 07581 204-131

**KV-Notfallpraxis Bad Saulgau
Bad Saulgau, Gänsbühl 1**
Samstag, Sonntag und Feiertage, 10 - 16 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
zu erfragen unter Tel. 0761 12012000

**Polizei 110
Rettungsdienst/Feuerwehr 112**

Behindertenführer
www.barrierefreies-bad-saulgau.de

Bürger helfen Bürgern Bad Saulgau e. V.
Tel. 07581 5271377, info@bhb-bad-saulgau.de

Bürgerlotsin Frau Fotiou
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr / Do. 14 - 17 Uhr
Tel. 07581 5271377,
claudia.fotiou@bhb-bad-saulgau.de

Seniorenwohn- und Pflegeheim St. Antonius
Dauer- und Kurzzeitpflege, Karlstr. 3
Hausleitung: Elena Rau, Tel. 07581 5095-0
info@pflegeheim-bad-saulgau.de

**Sozialstation und Tagespflege, Ambulanter Pflege-
dienst, Beratungsstelle für Senioren**
Kaiserstr. 62
Tel. 07581 50939-01, Fax 50939-29
info@sozialstation-bad-saulgau.de

Familienpflege Oberschwaben
Tanja Hörner, Kaiserstr. 62
Tel. 07581 5093922, 0151 40339400
familienpflege@sozialstation-bad-saulgau.de

Nachbarschaftshilfe
Kirchplatz 2, Gabi Duelli
Tel. 07581 537586, Fax 07581 527858
nachbarschaftshilfe@stjohannesbadsaulgau.de

Tafel Bad Saulgau
Bachstr. 23, Tel. 0162 2860681
geöffnet Mittwoch, 9:30 - 13 Uhr
Für weitere Informationen/Annahme von Spenden:
Mittwoch, 7 - 13 Uhr, direkt vor Ort

Caritaszentrum
Kaiserstr. 62, Tel. 07581 906496-0, Termine nach Ver-
einbarung, www.caritas-biberach-saulgau.de
u.a. allg. Sozialberatung, kath. Schwangerschaftsber-
atung, psychol. Familien- u. Lebensberatung, kirchl.
Wohnraumbündelung, christl. Patientenvorsorge, Kon-
taktstelle Kinderchancen, Hilfe im Alter

Caritasverband Sigmaringen
Beratungsstelle häusliche Gewalt (BhG)
Tel. 07571 7301-0

**Erziehungsberatungsstelle: Psych. Beratungs-
stelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**
Anmeldung: Tel. 07571 730160
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-sigmaringen.de

Suchtberatung Außenstelle Bad Saulgau
Anmeldung: Tel. 07571 4188
E-Mail: suchtberatung-sigmaringen@agj-freiburg.de
www.suchtberatung-sigmaringen.de/

Selbsthilfegruppe Sucht
montags, K. Hertkorn, Tel. 07582 91073
mittwochs, M. Stoll, Tel. 07585 3209

Familienpflege und Dorfhilfe von „Cura Familia“
Tel. 0800 9791119

Hebammsprechstunden
Mo., Fr., 9:30 - 11:30 Uhr, Gänsbühl 1
Tel. Sprechstunden unter 0171 5519173
www.landkreis-sigmaringen.de/familieamstart

Hospizgruppe
Tel. 0151 65132388
E-Mail: hospiz.badsaulgau@gmail.com

Telefonseelsorge
Tel. 0800 1110111 oder 0800 1110222
rund um die Uhr oder Internet
www.telefonseelsorge.de

Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V.
Inge Steuer, Tel. 07581 5199953

Prostata-Krebs-Selbsthilfegruppe Bad Saulgau
SHG Leiter H. Hägele, Tel. 07588 938206
www.pkshgbadsaulgau.de

Parkinson-Selbsthilfegruppe
Tel. 07581 4440 und Tel. 07581 7026

SKM-Betreuungsverein
Rechtliche Betreuung, Vorsorge-
vollmacht, Patientenverfügung
Alexander Teubl, Tel. 07571 50767
E-Mail: betreuung@skm-sigmaringen.de

Weißer Ring e. V.
Opferschutz, Opferrechte, Opferhilfe
Josef Rothmund, Tel. 0151 55164829

Donum Vitae e. V. Schwangerenberatung
Tel. 07571 749717

Sozialverband VdK
Partner in Fragen bei Unfall, Krankheit,
Arbeitsunfähigkeit und Schwerbehinderung
Tel. 07571 7438980

Diakonische Bezirksstelle
Psychosoziale Beratung für Einzelne/Paare/
Familien, Kurberatung: Kaiserstr. 62
Telefonzeit: Mo., 9 - 11 Uhr
Gespräche nach Vereinbarung
Tel. 07581 5179700

Diakonieladen
Kirchplatz 6, Tel. 01520 4485727
Mo., Mi., Fr., 9 - 12 Uhr/14 - 18 Uhr
Sa., 9 - 12 Uhr

**Die Zieglerischen
Ambulante Dienste der Behindertenhilfe**
Tel. 07581 508259-0

**Ambulanter Pflegedienst St. Paul
mobil/Tagespflege St. Vinzenz**
Karistr. 7, Tel. 07581 20294-0
info@st-paul-mobil.de

Pflegestützpunkt Landkreis Sig.
Beratung hilfe- und pflegebedürftiger
Menschen und deren Angehörige
Tel. 07572 7137-431, -372, -368
pflegestuetzpunkt@lrasig.de

**Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
(EUTB)**
Beratung für Menschen mit Behinderung,
chronischer Erkrankung und deren Angehörigen
Tel. 07571 7523910
www.eutb-rv-sig.de

Alle Angaben ohne Gewähr!

AUS DEM
GEMEINDERATSitzung des Gemeinderats
vom 21.11.2024**Marktende am Nikolausmarkt und neues Format für den Neujahrsempfang**

Bürgermeister Osmakowski-Miller informierte in der Sitzung, dass das Marktende am Nikolausmarkt in diesem Jahr versuchsweise auf 20.00 Uhr festgelegt wurde. Außerdem wird es ab kommendem Jahr keinen Neujahrsempfang mehr geben, sondern stattdessen in der Fastenzeit einen Frühjahresempfang für die Bürgerinnen und Bürger.

Informationen zum vorläufigen Vollzug des Betriebsplans Wald 2024 und Abschluss des Betriebsplans Wald 2025

Das Forstamt stellte in der Sitzung dem Gemeinderat den Vollzug des Betriebsplans 2024 und die Planung für das Jahr 2025 vor. Aktuell besteht trotz der schwachen Baukonjunktur eine gute Nachfrage auf Seiten der Sägewerke. Auch für das kommende Jahr seien die Signale gut.

Die Ergebnisse der Bundeswaldinventur ergaben im ganzen Landkreis einen leichten Rückgang bei der Fichtenfläche, bei der Buche ist ein Anstieg der Flächen zu verzeichnen. Der Anteil des Totholzes im Wald als Indikator für Biodiversität ist im letzten Jahrzehnt etwas zurückgegangen, über die letzten Jahrzehnte jedoch stetig angestiegen. 2024 war durch eine hohe Anzahl an Niederschlagstagen ein gutes Jahr für die städtischen Wälder. Durch den Holzeinschlag sind für 2024 Einnahmen von 429.000 Euro geplant, für das Jahr 2025 ein Anstieg von nochmals ca. 20.000 Euro. Abzüglich der Ausgaben ergibt sich für das Jahr 2025 ein Ergebnis von rund 4.000 €. 2023 wurde aufgrund unplanmäßiger Nutzungen (durch Sturm und Borkenkäfer) und guter Holzpreise mit einem Gewinn von rund 170.000 € abgeschlossen.

Einführung einer digitalen Gästekarte mit kostenfreier ÖPNV-Nutzung

Um den touristischen Übernachtungsgästen in Bad Saulgau einen noch besseren Service bieten zu können und zur Steigerung der Attraktivität unserer Region möchte Bad Saulgau eine Gästekarte mit kostenfreier ÖPNV-Nutzung etablieren. Das Projekt wurde von der Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG) im Juni 2024 gestartet. Diese Gästekarte soll unter anderem eine kostenfreie ÖPNV-Nutzung innerhalb der Region und teilweise zum Bodensee, über Wangen i. A. bis nach Oberstaufen beinhalten sowie eine kostenlose Nutzung von touristischen Leistungen. Die Finanzierung der Gästekarte mit ÖPNV-Nutzung soll durch eine Erhöhung der Kurtaxe für alle kurtaxepflichtigen Gäste ab 6 Jahren von 1,10 Euro erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Kliniken in Bad Saulgau. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung, der OTG-Gästekarte beizutreten und den Umlagebeitrag in die Kurtaxe zu integrieren. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die Kur-

taxensatzung entsprechend anzupassen und rechtzeitig dem Gemeinderat im Frühjahr 2025 zum Beschluss vorzulegen.

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen (Erhöhung der Elternbeiträge) zum 01.01.2025

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich für eine Erhöhung der Elternbeiträge zum September 2024 und 2025 für Kindertageseinrichtungen ausgesprochen. Aktuell erzielt die Stadt Bad Saulgau bei ihren Einrichtungen eine Kostendeckung von lediglich 15 % mit den laufenden Kosten. Um Vergleichswerte aus anderen Gemeinden zu haben, einigte sich die Verwaltung mit dem Gemeinderat auf eine spätere Erhöhung zum 01.01. Die Kommunalverbände in Baden-Württemberg haben sich für eine Erhöhung der aktuellen Elternbeiträge von rund 7,5 % für 2024 und 7,3 % für 2025 ausgesprochen. Diese Erhöhung wurde vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß an die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, beschlossen, sowie angesichts der steigenden Kosten als Folge der Inflation und der damit verbundenen Kostensteigerungen im Sach- und Personalbereich. Es wurde seitens der Verwaltung empfohlen, die Erhöhung zum 01.01.2025 durchzuführen.

Den Mitgliedern des Kindergartenausschusses war es wichtig, vor einer Erhöhung zum 01.01.2026 die Gebührensätze nochmals zu prüfen und anzusehen. Der im November 2018 vom Gemeinderat beschlossene Kostenbeitrag von 6 €/Kind/Monat für eine Leitungsfreistellung entfällt. Der Gemeinderat stimmte der Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.01.2025 zu.

Beschluss über die Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Abwassergebühren der Stadt Bad Saulgau für die Jahre 2025 – 2026

Die Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren erfolgt für einen Bemessungszeitraum von zwei Jahren, bei den Abwassergebühren einjährig. Die aktuelle Kalkulation vom Oktober 2024 für die kommenden zwei Jahre wurde dem Gemeinderat in der Sitzung jeweils vorgestellt.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung:

- **Die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2025 – 12/2026 wie folgt zu ändern:**
2,86 €/m³ Frischwasser
- **Die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zu ändern:**
für den Zeitraum 01/2025– 12/2025
- Schmutzwassergebühr
2,16 €/m³ Abwasser
- Niederschlagswassergebühr
0,63 €/m² versiegelte Fläche
für den Zeitraum 01/2026– 12/2026
- Schmutzwassergebühr
2,38 €/m³ Abwasser
- Niederschlagswassergebühr
0,63 €/m² versiegelte Fläche

Bei der Schmutzwassergebühr ergibt sich durch einen Gewinnüberschuss aus der vorigen Ausgleichsfrist, welche jeweils über fünf Jahre berechnet wird, eine niedrigere Gebühr für 2025.

Da es sich sowohl bei der Abwasser- als auch bei der Wasserverbrauchsgebühr um einen geschlossenen Gebührenkreis handelt, erzielt die Stadt Bad Saulgau hier keinerlei Gewinn aus der Gebührenerhöhung. Sollte für den kommenden Bemessungszeitraum eine Kostenunterdeckung entstehen, behält sich der Gemeinderat vor, diese innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist wieder auszugleichen. Die Neufassungen der entsprechenden Abwasser- und Wasserversorgungssatzungen wurden vom Gemeinderat ebenfalls beschlossen.

In Kürze:

- Die Verwaltung wurde beauftragt, spätestens Anfang des Jahres 2025 die **Vergabe der Postdienstleistungen** auszuschreiben und an die günstigste Bieterin zu vergeben.
- Für den im Lageplan vom 08.11.2024 dargestellten Bereich beschloss der Gemeinderat nach § 35 Abs. 6 BauGB die Aufstellung der **Außenbereichssatzung „Egelsee“**. Die Satzungsunterlagen wurden gebilligt und beschlossen, die Beteiligung und öffentliche Auslegung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- Für die **Sanierung des Rosenwegs** wurde beschlossen, die Planungsleistungen für Gas, Wasser und die Verlegung von Leerrohren für Breitband an das Ingenieurbüro Schranz+Co. aus Bad Saulgau zu einem Netto-Angebotspreis von ca. 51.090,01 Euro zu vergeben. Außerdem ermächtigte der Gemeinderat die Betriebsleitung der Stadtwerke Bad Saulgau zur Vergabe der Bauleistungen im Rahmen des Projekts.
- Der Gemeinderat beschloss, die Planungsleistungen für die **Verlegung der Wärmeleitung von Klinik am Schönen Moos bis Zieglersche Klinik** an das Ingenieurbüro Knecht Ingenieure GmbH aus Wildpoldsried zu einem Netto-Angebotspreis von ca. 38.099,17 Euro zu vergeben. Außerdem ermächtigte der Gemeinderat die Betriebsleitung der Stadtwerke Bad Saulgau zur Vergabe der Bauleistungen im Rahmen des Projekts, soweit eine Bezuschussung über das Wärmeprojekt möglich ist.
- Der Gemeinderat beschloss, die Arbeiten für die elektrotechnische Ausrüstung im Rahmen der **Sanierung der Automatisierung auf der Kläranlage Bad Saulgau** an die günstigste Bieterin, die Firma Eliquo Stulz aus Grafenhausen, zum Angebotspreis von 263.068,43 € brutto zu vergeben. Die freihändige Vergabe der Prozessleitsystem-Arbeiten und die freihändige Vergabe der Softwarearbeiten im Rahmen der Sanierung der Automatisierung wurden aufgehoben.
- Auf Grund von § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebengesetzes stellte der Gemeinderat den **Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung für das Jahr 2023** fest.

Feuerzangenbowle: UBS-lädt zum Open-Air-Kino am 14. Dezember

Ein Open-Air-Kino mitten im Dezember, auch das gibt es heuer wieder auf dem Marktplatz.

Gespielt wird am Samstag, 14. Dezember der Kult-Klassiker „Die Feuerzangenbowle“ – diesmal in der Fassung von 1970 mit Uschi Glas und Walter Giller.

Passend zum Film bereitet ein Zeremonienmeister das namensgebende Getränk in einem speziellen Kessel zu.

Ab 19 Uhr können sich Besucher die Taschen füllen lassen (Glühwein und Punsch gibt's schon ab 18 Uhr), ehe dann um 19.30 Uhr der Film startet.

Genießen Sie die
Bad Saulgauer
Feuerzangenbowle
mit dem
Kinofilm
von 1970
Uschi Glas Walter Giller Theo Lingen
auf Großbild-
leinwand
Samstag,
14. Dezember
Marktplatz
ab 18 Uhr Glühwein
und Punsch
ab 19 Uhr Feuerzangenbowle
19.30 Uhr Filmbeginn
Eintritt frei
Es laden herzlich ein: STADT BAD SAULGAU
GEMEINSCHAFT UNSERER BÜRGER SAULGAU
TOURISMUS BAD SAULGAU
Mit freundlicher Unterstützung der STADTWERKE BAD SAULGAU

DAS RATHAUS INFORMIERT



Bürgerbüro diesen Samstag geöffnet

Das Bürgerbüro-Team ist an jedem zweiten Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr für Sie da. Am Samstag hat das Bürgerbüro geöffnet.

Weitere Servicezeiten im Bürgerbüro: Auch von Montag bis Freitag stehen die Mitarbeiterinnen über die gewohnten Rathaus-Öffnungszeiten hinaus mit Rat und Tat zur Seite, so montags bereits ab 7.00

Uhr, dienstags durchgehend auch über die Mittagszeit, donnerstags bis 18.00 Uhr sowie freitags bis 13.00 Uhr. Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros können bei der Rubrik „Auf einen Blick“ (siehe Seite 2) entnommen werden.

Weitere Informationen gibt's unter www.bad-saulgau.de/de/rathaus/buergerbuero/index.php.

Redaktionsschluss Stadtjournal

Das Stadtjournal macht in diesem Jahr produktionsbedingt eine Pause über den Jahreswechsel. In KW 52/2024 und KW 1/2025 erscheint kein Stadtjournal.

Redaktionsschluss für KW 51/2024 (Erscheinungstag: Donnerstag, 19. Dezember)

Der Redaktionsschluss für die Ausgabe in KW 51 wird aus drucktechnischen Gründen vorverlegt auf Freitag, 13. Dezember, 9:00 Uhr.

Redaktionsschluss für KW 2/2025 (Erscheinungstag: Donnerstag, 9. Januar 2025)

Aufgrund des Feiertags „Heilige Drei Könige“ wird der Redaktionsschluss vorverlegt auf Freitag, 3. Januar 2025, 9:00 Uhr.

Der jeweilige Redaktionsschluss ist dringend einzuhalten! Später eingehende Beiträge können **nicht** mehr berücksichtigt werden.

Rathaus zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr hat das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen. Auch telefonisch sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht erreichbar.

Eingerichtet ist lediglich ein Bereitschaftsdienst des Standesamtes für etwaige Sterbefälle. Unter der Telefonnummer 07581 207-120 ist das Standesamt-Team wie folgt erreichbar:

Freitag, 27. Dezember 2024
von 8.00 bis 12.15 Uhr

Montag, 30. Dezember 2024
von 8.00 bis 12.15 Uhr

Die Bereitschaftsnummer kann auch für dringende (unaufschiebbare) Passangelegenheiten gewählt werden. Für die Bearbeitung der Passangelegenheiten fällt dann jedoch eine erhöhte Gebühr an.

Expresstreisepässe können zwischen Weihnachten und Neujahr auch über den Bereitschaftsdienst nicht ausgestellt werden. Solche Expresspässe müssen für eine Ausstellung vor Weihnachten bis spätestens 16. Dezember beantragt werden.

Landwirtschaftliche Flächen für Oberbodenauftrag gesucht

Im Rahmen der Planungen für den Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben (GIO) zwischen Bahnlinie und B 32 am südlichen Stadtrand von Bad Saulgau wird für die Verbringung des Oberbodens ein Flächenpool erstellt. Es werden landwirt-

schaftliche Ackerflächen (> ½ Hektar) möglichst in der Nähe des Gebietes gesucht, die für eine Aufbringung des Oberbodens geeignet sind. Gerne können sich aber auch Grundstückseigentümer/Interessenten aus dem gesamten Gemeindegebiet und der näheren Umgebung melden. Die Kosten für die erforderlichen Bodenproben werden übernommen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung, Herrn Zoll: Tel. 07581/207-315 oder per E-Mail stadtplanung@bad-saulgau.de.

Information zur Grundsteuer - Umsetzung der Reform 2025

Zum 01. Januar 2025 tritt das neue Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) in Kraft. Die Neuregelung wurde erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hatte, dass die bisherige Bewertung verfassungswidrig ist. Das Land Baden-Württemberg hat die Rechtsprechung im LGrStG umgesetzt und für das Grundvermögen ein modifiziertes Bodenwertmodell gewählt. Die Ermittlung des Grundsteuerwerts ist bereits erfolgt. Das Finanzamt hat diese Grundsteuerwerte ermittelt, den sich daraus ergebenden Grundsteuermessbetrag festgestellt und Ihnen jeweils mit Bescheid mitgeteilt.

Der Hebesatz, mit dem der Messbetrag multipliziert wird, wird durch die Stadt Bad Saulgau festgelegt bzw. neu berechnet. Über diesen Hebesatz nimmt die Stadt Einfluss auf das Grundsteueraufkommen. Grundsätzlich soll das Grundsteueraufkommen durch die Reform nicht erhöht werden, sondern gleich bleiben, sogenannte „Aufkommensneutralität“.

Aktuell ist die Stadt Bad Saulgau noch mit dem Einlesen der zu erfassenden Daten befasst und zudem werden vom Finanzamt noch weiterhin Daten übermittelt.

Die Festsetzung des neuen Hebesatzes wird daher erst im neuen Jahr erfolgen.

Die konkrete Grundsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Grundsteuermessbetrags mit dem Hebesatz. Die Höhe des Hebesatzes allein sagt nichts darüber aus, ob Sie mehr oder weniger Grundsteuer als bisher bezahlen müssen. Aufgrund der unterschiedlichen Bodenrichtwerte kommt es zu Belastungsverschiebungen, das heißt, es gibt Grundstücke, für die mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und solche, für die weniger als bisher zu bezahlen ist.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Bürger-service - Was erledige ich wo - Grundsteuer“.

Veröffentlichung von Geburtstagen in der Schwäbischen Zeitung

Die Schwäbische Zeitung veröffentlicht regelmäßig Geburtstage von Altersjubilaren. Die hierfür notwendigen Daten stammen vom Einwohnermeldeamt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes.

Veröffentlicht werden der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende.

Personen, die keine Veröffentlichung wünschen, haben die Möglichkeit, eine sogenannte Übermittlungssperre eintragen zu lassen. Dies sollte mindestens 6 Wochen vor dem Jubiläum der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Bürgerbüro, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau schriftlich oder per E-Mail unter einwohnermeldeamt@bad-saulgau.de mitgeteilt werden. Es ist auch möglich, die Übermittlungssperre ganz einfach über das online-Serviceportal unter www.bad-saulgau.de zu beantragen.

Diese Übermittlungssperre gilt dann auch gegenüber anderen Behörden oder Ministerien, wie z. B. dem Staatsministerium, mit der Folge, dass das Ministerium keine Informationen über die Jubiläen erhält und keine Glückwunschscheiben des Ministerpräsidenten übersenden wird.

Eine bereits eingetragene Sperre bei der Stadt Bad Saulgau muss nicht noch einmal erneut beantragt werden. Sie gilt unbefristet.

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden.

Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen und Doktorgrad sowie derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten haben das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerspruch.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie schriftlich oder durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der

Stadtverwaltung Bad Saulgau

-Bürgerbüro-

Oberamteistraße 11

88348 Bad Saulgau

Die Sperre kann auch über das online-Serviceportal unter www.bad-saulgau.de eingetragen werden.

Erfolgreiche Musiker geehrt

Die städtische Musikerehrung fand dieses Jahr am Samstag, 23. November statt – wie üblich im Rahmen des Jahreskonzertes der städtischen Musikschule.

Bürgermeister Raphael Osmakowski-Miller konnte insgesamt 16 Ensembles und Solisten für ihre erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder beim Tag der Bläserjugend auszeichnen. Sowohl auf Regionalebene als auch beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ waren Schülerinnen und Schüler der Musikschule nicht nur vertreten, sondern erreichten vielfach einen 1. und 2. Preis.

Urkunden für Gruppen und Ensembles

Simon Bühler
(Tenorhornsolo mit Klavierbegleitung)
Marie Hanus
(Saxophonsolo mit Klavierbegleitung)
Stella Buling
(Saxophonsolo mit Klavierbegleitung)
Annika Bühler (Duo Querflöte)
Sophia Lutz (Duo Querflöte)
Till Rothmund
(Posaunensolo mit Klavierbegleitung)
Fidelis Merk (Posaunensolo)
Jugendblasorchester

Bronze mit Nadel und Urkunde

Stella Buling (Saxophon solo)

Bronze mit Urkunde für Wiederholungserfolg

Annika Bühler (Querflöte solo)
Nora Sahlmen (Querflöte solo)
Marie Hanus (Saxophon solo)
Nora Cret
(Duo Streichinstrument und Klavier)
Nayla Döhnert
(Duo Streichinstrument und Klavier)

Silber mit Nadel und Urkunde

Eleni Döhnert
(Duo Streichinstrumente und Klavier,
Violine)
Lara Hauptmann
(Duo Streichinstrumente und Klavier,
Violine)



Foto: Stadtverwaltung

An der Infotheke erhältlich

Thermalbad-Gutscheine:

1 Gutschein Bad für 3 Std. 14,80 Euro
1 Gutschein Thermalbad-Tageskarte
20,40 Euro
1 x 10er-Gutscheine Bad für 3 Std.
138,00 Euro
1 Gutschein Sauna für 3 Std. 21,60 Euro
1 Sauna-Gutschein
(Tageskarte Sauna + Thermalbad)
24,60 Euro
1 x 10er-Sauna-Gutschein
(Sauna + Thermalbad) 226,00 Euro

Bücher:

Saulgauer Heft Nr. 10/1989 (mint-grün) 2,00 Euro
Saulgauer Heft Nr. 11/1993 (gelb) 2,00 Euro
Saulgauer Heft Nr. 12/1998 (blau) 2,00 Euro
Saulgauer Heft Nr. 13/1999 (aubergine) 2,00 Euro
Bad Saulgauer Heft Nr. 14/2000 (orange) 2,00 Euro
Bad Saulgauer Heft Nr. 16/2002 (gelb) 2,00 Euro
Bad Saulgauer Heft Nr. 19/2020 (rot) 8,00 Euro
„Saulgau 819 – 1806“ 15,00 Euro
„Bad Saulgauer Heimatbuch“ 3,00 Euro
„Der Dreiländerkreis Sigmaringen“ 13,90 Euro
„500 Jahre Bächtlefest“ 19,90 Euro
„Grablieder“ (Michael von Jung) 5,00 Euro

„Wolfartsweiler“ – Chronik
(von 845 bis 1995) 5,00 Euro
„HeimatGesichter“,
(Ein Photoprojekt des AK Mehr
Miteinander Bad Saulgau) 2,00 Euro
„Oberschwäbischer Pilgerweg“ 9,90 Euro
„Bad Saulgau – Bild von einer Stadt“
Norbert Stockhus 2,00 Euro

Sonstiges:

Blaue Restmüllsäcke Stück 12,90 Euro

Reservix-Karten für städtische Kulturangebote Preis siehe einzelne Veranstaltung

Restguthaben des Fördervereins für das Krankenhaus Bad Saulgau geht an die Stadt

Nach der Auflösung des Fördervereins für den Erhalt des Krankenhauses Bad Saulgau wurde das Restguthaben in Höhe von knapp 27.000 Euro satzungsgemäß an die Stadt übergeben. Unter der Bedingung, das Geld für gesundheitliche Zwecke einzusetzen. „Wir werden dem Gemeinderat vorschlagen, das Geld zur Gründung eines städtischen medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) in Form einer GmbH oder gGmbH einzusetzen“, sagt Bürgermeister Raphael Osmakowski-Miller. Der rührige Verein mit seinen weit über 500 Mitgliedern hat über viele Jahre unter anderem dafür gesorgt, dass den Patienten im Krankenhaus Bad Saulgau der Aufenthalt so angenehm wie möglich gemacht wurde. Etwa mit Mobiliar, mit Weihnachtsüberraschungen, Ausstellungen, regelmäßigen Fachvorträgen und vielem mehr. Trotz aller Bemühungen, Unterschriften-Aktionen, Demonstrationen und Diskussionen wurde das SRH-Krankenhaus im November 2022 geschlossen. Hans-Jörg Reisch war viele Jahre Mitglied des Beirats-Gremiums des Fördervereins und spricht sich dafür aus, das Restguthaben des Vereins sinnvoll einzusetzen. „Ich hoffe sehr, dass wir möglichst bald eine tragfähige Lösung für die medizinische Versorgungssituation in Bad Saulgau finden werden“, so der Bauunternehmer mit seinen rund 350 Beschäftigten. Sollte die Situation so bleiben, wie sie sich jetzt darstellt, wäre es „für jedes Bad Saulgauer Unternehmen ein großer Standortnachteil bei der Suche nach guten und fähigen Mitarbeitern“. „Ganz abgesehen von denen, die schon da sind, denn für die hat sich die medizinische Versorgung verschlechtert“, sagt Hans-Jörg Reisch. Einige Mitarbeiter hätten sich deshalb entschieden, in anderen Städten zu wohnen. „Das ist wirklich schade“.



Scheckübergabe an die Stadt

Foto: Anita Metzler-Mikuteit

Aktuell kommt hinzu, dass die Notfallpraxis im Frühjahr ebenfalls geschlossen werden soll. Von Seiten der Stadt ist geplant, Dr. Doris Reinhardt, stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, in den Gemeinderat einzuladen, um die Schließungspläne zu thematisieren.

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN



Sitzung des Technischen Ausschusses

Am Donnerstag, 12.12.2024, findet um 18:00 Uhr im Schulungsraum der Stadtwerke eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses (zugleich Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe „Stadtwerke“, „Abwasserentsorgung“ und „Grundstücke“ sowie ständiger Umlegungsausschuss) statt.

TAGESORDNUNG

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, Informationen der Verwaltung
2. Wasserschaden Kindergarten Großtissen
3. Anfragen nach § 5 der Geschäftsordnung

Die Bevölkerung ist zur Teilnahme an der Sitzung herzlich eingeladen.

Die Beratungsunterlagen können unter <https://bad-saulgau.ratsinfomanagement.net/termine> schon vorab eingesehen werden.

Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister

IMPRESSUM

Stadtjournal Bad Saulgau
– Amtliches Mitteilungsblatt –

Herausgeber: Stadt Bad Saulgau

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Raphael Osmakowski-Miller, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau, o.V.i.A Die Redaktion übernimmt keine Verantwortung für Beiträge Dritter.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvetrieb.de, www.gsvetrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

Auflage: 8787 Exemplare



**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
der Stadt Bad Saulgau (Abwassersatzung - AbwS)
vom 22.11.2024**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4

§ 1 Öffentliche Einrichtung 4

§ 2 Begriffsbestimmungen 4

II. Anschluss und Benutzung 6

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung 6

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss 6

§ 5 Befreiungen 6

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse 7

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung 8

§ 8 Einleitungsbeschränkungen 8

§ 9 Eigenkontrolle 8

§ 10 Abwasseruntersuchungen 9

§ 11 Grundstücksbenutzung 9

III. Grundstücksanschlüsse/ Grundstücksentwässerungsanlagen 10

§ 12 Grundstücksanschlüsse, sonstige Anschlüsse 10

§ 13 Kostenerstattung 10

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse 11

§ 15 Genehmigungen 11

§ 16 Regeln der Technik 12

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen 12

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung 12

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen 13

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster 13

IV. Dezentrale Abwasseranlagen 15

§ 21 Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben (dezentrale Abwasseranlagen) 15

V. Abwasserbeitrag 16

§ 22 Erhebungsgrundsatz 16

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht 16

§ 24 Beitragsschuldner 16

§ 25 Beitragsmaßstab 16

§ 26 Grundstücksfläche 17

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt 17

§ 27 a Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt 17

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 27 und 27 a bestehen 18

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich 19

§ 30 Sonderregelung 20

§ 31 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht 20

§ 32 Beitragsatz 21

§ 33 Entstehung der Beitragsschuld 21

§ 34 Fälligkeit 22

§ 35 Ablösung 22

VI. Abwassergebühren 23

§ 36 Erhebungsgrundsatz 23

§ 37 Gebührenmaßstab 23

§ 38 Gebührenschuldner 23

§ 39 Bemessung der Schmutzwassergebühr 23

§ 39 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr 24

§ 40 Absetzungen 25

§ 41 Höhe der Abwassergebühr 26

§ 41 a Zählergebühr 26

§ 42 Entstehung der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum 26

§ 43 Vorauszahlungen 27

§ 44 Fälligkeit 27

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Bad Saulgau betreibt durch ihren Eigenbetrieb Abwasserentsorgung die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser
 - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (zentrale Abwasserbeseitigung)
 - b) oder in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die **zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung** umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt/dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Die **dezentrale Abwasserbeseitigung** umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt/Eigenbetrieb Abwasserentsorgung oder durch den ihr nach § 45 b Abs. 1 S. 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkaltschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 44 a Gebühreneinzug durch Dritte	28
VII. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten.....	29
§ 45 Anzeigepflicht	29
§ 46 Haftung der Stadt	30
§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer	30
§ 48 Ordnungswidrigkeiten.....	31
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	32
§ 49 In-Kraft-Treten	32

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte. § 45 b Abs. 1 S. 2 WG bleibt unberührt.
- (3) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 und 2 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (4) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind und zur Benutzung bereitstehen. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist (siehe hierzu auch § 21).

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (5) **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

§ 6**Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Küchenabfälle, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Glas, Kunststoffe, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst überfliechendes Abwasser (z. B. milchsaurer Konzentrat, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 9. Grundwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern;
 10. Abwasser dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblattes DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann im Einzelfall über die nach dem Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Veragung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) Regenwasser darf nicht in Schmutzwasser-Pumpendruckleitungen eingeleitet werden.

§ 7**Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann im Fall des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in zentrale öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung. Die Einleitung von sonstigem Wasser (Drainagewasser, Grundwasser) ist untersagt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9**Eigenkontrolle**

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 bis 3) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebsstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebsstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung auf Verlangen vorzulegen.

III. Grundstücksanschlüsse/ Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse, sonstige Anschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) einschließlich des Prüf(Kontroll)Schachtes werden ausschließlich vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung bestimmt. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind jedoch durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 32 Ziffer 1) nicht abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss mit Prüf(Kontroll)schacht; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 33) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

- (1) Dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
 - a) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
 - b) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile des Grundstücksanschlusses mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

AbwS Stand 2024

Stadt Bad Saulgau
Seite 10 von 32

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn a) die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
- b) wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

AbwS Stand 2024

Stadt Bad Saulgau
Seite 9 von 32

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung einzuholen und werden, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt. Sind keine Unterlagen vorhanden, muss der Anschlussnehmer vor Ort und auf seine Kosten die erforderlichen Angaben ermitteln.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Abwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt Bad Saulgau, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 14 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Soweit Grundstücke an die **zentrale Abwasserbeseitigung** angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlüsse, der vor dem Grundstück liegenden Entwässerungsanlagen, Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Abperschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäude im Maßstab 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

- (2) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Abgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen können vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Rückstaugungen in die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht vermieden werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteileiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 bis 3) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung/ von der Stadt Bad Saulgau beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegten Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteileiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.

Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteileiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

- Name des Betriebes und der Verantwortlichen (Name, Telefon-Nummer)
- Art und Umfang der Produktion,
- eingeleitete Abwassermenge (m³/d, ggf. pro Einzeleinleitung),
- Art der Abwasserbehandlungsanlage sowie
- alle wesentlichen Inhaltsstoffe, hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächenwasserverordnung genannt sind.

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Dezentrale Abwasseranlagen

§ 21

Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben (dezentrale Abwasseranlagen)

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren. Darüber hinaus gilt § 20 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

V. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 32) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 S. 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 S. 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag sind die Grundstücksfläche (§ 26) und die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 30 ermittelt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 26
Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

**§ 27
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche
oder eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere als die nach Satz 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5. Ist eine größere als die nach Satz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

**§ 27 a
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl
oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse
oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
 - (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schrittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU) Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

- (5) Ist im Einzelfall eine größere als im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach den Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen aus, so ist die Traufhöhe gem. Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 27 und 27 a bestehen**

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den § 27 oder § 27 a entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten	bei 1	0,3,
	2	0,4;
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	bei 1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,0,
	4 und 5	1,1,
	6 und mehr	1,2;

**§ 26
Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

**§ 27
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche
oder eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 26). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere als die nach Satz 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5. Ist eine größere als die nach Satz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

**§ 27 a
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl
oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse
oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
 - (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schrittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 30 Sonderregelung

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 31 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückeigentümern, für deren Grundstücke bereits eine Beitragsschuld entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei abgeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
 - soweit in den Fällen des § 29 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.
- (3) Wurde für Grundstücke nach § 13 Abs. 2 a (Hausabwasser ohne Spülabo) der Abwassersatzung vom 29.09.1960 bereits ein Beitrag für den mechanischen Teil des Klärwerkes entrichtet und werden nach In-Kraft-Treten der Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 28.10.1965 mit den Folgesatzungen Spülaboorte eingebaut, so ist die Hälfte des Abwasserbeitrages nach § 32 Ziffer 2 zu entrichten.

3. in besonderen Wohngebieten	bei 1	0,5,
	2	0,8,
	3	1,1,
	4 und 5	1,4,
	6 und mehr	1,6;
	4. in Dorfgebieten	bei 1
	2	0,8,
	3 und mehr	0,8;
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	bei 1	1,0,
	2	1,6,
	3	2,0,
	4 und 5	2,2,
	6 und mehr	2,4;
	6. in Wochenendhausgebieten	bei 1 und 2

(2) Die Art des Baugebiets i. S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festliegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

- die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.
 - Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.
- Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

**§ 32
Beitragsatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der zentralen wie dezentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Grundstücksfläche (§§ 26, 27)	je m ² zul. Geschossfläche (§§ 26, 27 – 30)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,25 €	2,25 €
2. für den mechanischen/biologischen Teil d. Klärwerks	1,05 €	1,05 €

**§ 33
Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld bei der zentralen Abwasserbeseitigung entsteht:
- In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 - In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 - In den Fällen des § 32 Nr. 2, sobald Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 - In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB.
 - In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 - In den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 - In den Fällen des § 31 Abs. 2 mit der Erteilung einer Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 45 Abs. 8.
 - In den Fällen des § 31 Abs. 3 mit dem Einbau der Toiletten (Spülabo), frühestens mit der Baugenehmigung.
- (2) In den Fällen der Absätze 1 Nrn. 1 und 2 entsteht die Beitragsschuld auch dann, wenn das Grundstück auf Dauer nur eine Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasserbeseitigung erhält.
- (3) Bei der **dezentralen Abwasserbeseitigung** entsteht die Beitragsschuld für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (4) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 (Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes) an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (5) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

**§ 34
Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

**§ 35
Ablösung**

- Die Stadt kann, solange der Betrag noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- Der Betrag eine Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

VI. Abwassergebühren

§ 36

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben, einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch die Stadt selbst oder den von ihr zugelassenen Dritten i. S. von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz, Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers/Gartenwasserzählers/Stalzzählers gemäß § 40 Abs. 2 und 4, wird eine Zählergebühr gemäß § 41 a erhoben.

§ 37

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser von einem von der Stadt beauftragten Unternehmen abgeholt und zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, so bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge und dem Verschmutzungsgrad des angelieferten Abwassers. Grundstücke, die über die dezentrale Abwasserbeseitigung durch die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms und des gesammelten Abwassers entsorgt werden, gelten gebührenrechtlich ab 01. August 1990 als abgeschlossen.

§ 38

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht zum bei den Stadtwerken angezeigten Stichtag, spätestens jedoch mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.
- (2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 37 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert bzw. in dessen Auftrag angeliefert wird.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 39

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 - c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. c) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 39 a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (01.01.); bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Dachflächen:

Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Betondach, Schieferdach,	0,9
Dachpappe; alle Neigungen	0,6
Kiesdach	0,3
Gründach	

b) Befestigte Flächen:

Asphalt, Beton, Bitumen, Plattenbeläge und Pflasterflächen mit versiegelten Fugen (z. B. Zementschlämme)	0,9
Pflaster und Platten mit engen und weiten Fugen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,6
Kiesflächen, Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) und b), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt. Die gebührenpflichtige Fläche errechnet sich aus der angeschlossenen Nettofläche (befestigte Fläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert) multipliziert mit dem Versickerungsfaktor.
- (4) Flächen, die an Zisternen, Versickerungsanlagen oder ähnliches ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Gleiches gilt für Flächen, die an ein Gewässer ohne Nutzung des öffentlichen Kanals angeschlossen sind.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert.

Sätze 1 bis 3 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ aufweisen. Die Flächenreduzierung erfolgt von der angeschlossenen Nettofläche. Die Nettofläche errechnet sich aus der befestigten Fläche, multipliziert mit dem Abflussbeiwert. Die Obergrenze der Reduzierung ist die maximal angeschlossene Nettofläche.

- (5) Die angeschlossenen Flächen bei Retentionsanlagen ohne Versickerung mit Notüberlauf werden mit ihren jeweiligen Abflussbeiwerten berücksichtigt (befestigte Flächen multipliziert mit dem Abflussbeiwert).

§ 40

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen ist grundsätzlich durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler/Gartenwasserzähler/Stalzzähler) zu erbringen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt bzw. den Stadtwerken plombiert worden ist. Zwischenzähler/Gartenwasserzähler/ Stalzzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Stadtverwaltung/ Eigenbetrieb Abwasserentsorgung von den Stadtwerken eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadtwerke. Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler/Gartenwasserzähler gemäß § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes, der Zählernummer und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

- (3) In Ausnahmefällen kann der Nachweis durch andere nachprüfbare Unterlagen (z. B. Gutachten) erbracht werden. Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/ Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

- (4) Bei der Verwendung von Zwischenzählern (Stalzzählern) in landwirtschaftlichen Betrieben muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.

- (5) Wird bei den landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 4 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr;
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 60 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge bei der Stadtverwaltung zu stellen.

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser für den Zeitraum:
 - a. 01/2025 - 12/2025: 2,16 €
 - b. 01/2026 - 12/2026: 2,38 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§39a) beträgt 0,63 € je m² versiegelte Fläche für die Jahre 2025 und 2026.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) entspricht der Gebühr nach Abs. 1.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung, Mehrkammerausfallgruben: 19,93 €/m³
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 4,63 €/m³Fallen für die Anlieferung Transportkosten an, werden diese zusätzlich zur Klärgebühr berechnet.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, so besteht für den bisherigen Eigentümer bis zur Abmeldung und für den neuen Eigentümer ab der Anmeldung die Gebührenpflicht.

§ 41 a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 36 Abs. 2 beträgt 2,40 €/Monat (netto).
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler/ Gartenwasserzähler/Stalzzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, taggenau abgerechnet.

§ 42

Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 und § 41 a entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 36 wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 S. 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gem. § 37 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

§ 43

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats für die Schmutzwasser- und Zählergebühr. Sie entstehen entsprechend der Jahresgebührenehöhe mit Beginn des Kalendervierteljahrs für die Niederschlagswassergebühr. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats oder Kalendervierteljahrs.
- (2) Jeder monatlichen Vorauszahlung ist ein Eftel an 11 Vorauszahlungsterminen des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Jahreszählergebühr (§ 41 a) zugrunde zu legen. Bei der Niederschlagswassergebühr wird bei den Vorauszahlungen über 80 € ein Viertel für die vierteljährlichen Vorauszahlungen oder bei Vorauszahlungsbeträgen unter 80 € oder auf Wunsch jährlich der Jahresbetrag der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche berücksichtigt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Anteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt. Abhängig vom Rechnungsbetrag behält sich der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung vor, andere Vorauszahlungsmodalitäten zu vereinbaren oder auf Vorauszahlungen ganz zu verzichten.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 44

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Für den Jahreswasserverbrauch und die Jahreszählergebühr werden die Vorauszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12. und 31.12. fällig.

- (3) Für die Niederschlagswassergebühr werden die Vorauszahlungen bei vierteljährlichen Vorauszahlungen am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. fällig. Bei gewünschter jährlicher Zahlung ist der Gesamtbetrag zum 01.07. fällig.
- Jährliche Vorauszahlungen unter 80 € werden am 01.06. fällig.

- (4) Bei Abweichungen nach § 43 Abs. 2 Satz 3 werden die Vorauszahlungen n den vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung mitgeteilten Terminen fällig.

§ 44 a

Gebühreneinzug durch Dritte

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung beauftragt die Stadtwerke Bad Saulgau die Schmutzwassergebühren zu berechnen, die Schmutzwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung abzuführen. Nachweise darüber für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und der Stadt zur Verfügung zu stellen.

VII. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung anzuzeigen:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentrale oder dezentrale) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
 - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber eines Grundstücks bzw. der Grundstückseigentümer.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 c);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebäurenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39 a Abs. 1) dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung in prüfbarer Form (Abs. 4) mitzuteilen. Kommt der Gebäurenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung geschätzt. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung zur Betretung des Grundstücks berechtigt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne in der Regel im Maßstab 1:250 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße eindeutig zu kennzeichnen. Die vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung zur Verfügung gestellten Anzeigevordrucke für die Meldungen sind zu verwenden.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an die Zisterne angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m² (Nettofläche), ist die Änderung innerhalb eines Monats in prüffähiger Form (Abs. 4) dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung anzuzeigen.

(6) Ändert sich der Zweck des nach § 40 eingesetzten Zwischenzählers/ Gartenwasserzählers/ Stalzzählers oder liegen die Voraussetzungen für eine Absetzung nicht mehr vor, so ist dies dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung unverzüglich anzuzeigen.

(7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung mitzuteilen:

- d) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - e) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 S. 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (10) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (11) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebäurenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung entfallen.

§ 46

Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwacht daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 47

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenaansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 01. März 2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/-in dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Saulgau, 22.11.2024

gez.
Raphael Osmakowski-Müller
Bürgermeister

gez.
Richard Striegel
Erster Beigeordneter

Stadt Bad Saulgau
Seite 32 von 32

AbwS Stand 2024

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2, 4 oder 5 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält oder Regenwasser in Schmutzwasser-Pumpendruckleitungen einleitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 2 die vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung geforderten technischen Vorrichtungen nicht einbaut und verwendet;
 11. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 12. entgegen § 18 Abs. 4 Abwasseranfallstellen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, nicht gegen Rückstau sichert;
 13. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 14. entgegen § 20 Abs. 3 Mängel an der Abwasseranlage nach Feststellung nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Stadt Bad Saulgau
Seite 31 von 32

AbwS Stand 2024

Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses		Betrag – EUR
Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs 1)		
4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§49 Abs.3 Satz 4 i.V.m. §2 Abs.1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)		
1.	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	0
	-Sonderergebnis HHJ	4.158
	-Ordentliches Ergebnis HHJ	0
2.	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis	
3.	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
4.	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ord. Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art.13 Abs.6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	
5.	Ausgleich eines Fehlbetrags des ord. Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
6.	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	
7.	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
8.	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
9.	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
10.	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ord. Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr	
	-ordentl. Ergebnis HHJ	-41.207
	-vorgetr. Fehlbeträge d. ord. Ergebnisse aus dem Vorjahr	-75.019
	-vorgetr. Fehlbeträge d. ord. Ergebnisse aus dem zweitvorang. Jahr	-41.801
11.	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital	
12.	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	
13.	Vorläufige Endbestände	
14.	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach §23 S.4 GemHVO	
15.	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz	
	-Basiskapital	0
	-Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvortrags	
	-ordentl. Ergebnis HHJ	4.158
	-vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem Vorjahr	0

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzrechnung	
		2022 EUR 2	2023 EUR 2
1.	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	104.553	41.294
2.	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§50 i.V.m. §3 Nr. 17 GemHVO)	-49.440	6.158
3.	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§50 i.V.m. §3 Nr. 31 GemHVO)	-17.599	0
4.	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§50 i.V.m. §3 Nr. 35 GemHVO)	0	0
5.	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§50 Nr. 39 GemHVO)	3.761	-13.550
6.	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§50 Nr. 42 GemHVO)	41.295	33.902
7a.	+ sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	0	0
7b.	+ Wertpapierzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarkt- und sonstige Wertpapiere	0	0
7c.	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0	0
8a.	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende	0	0
8b.	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0	0
9.	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	41.295	33.902
10.	= übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§21 GemHVO)	0	0

**Zweckverband Volkshochschule Oberschwaben
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung der Feststellung der Jahresrechnungen 2023 des
Zweckverbands Volkshochschule Oberschwaben gemäß § 95 b Abs. 2 der
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Aufgrund von § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat die Verbandsversammlung am 18.11.2024 die Jahresrechnung 2023 des Zweckverbands wie folgt festgestellt:

Feststellungsbeschluss		EUR
Ergebnisrechnung		
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	477.998,11
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-482.155,69
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-4.157,58
1.4	Außerordentliche Erträge	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-4.157,58
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	483.652,82
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-477.495,08
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	6.157,74
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	6.157,74
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0
2.11	Aenderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	6.157,74
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	13.550,29
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	41.294,37
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-7.392,55
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	33.901,82
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	1.555,03
3.2	Sachvermögen	36.867,25
3.3	Finanzvermögen	63.354,30
3.4	Abgrenzungsposten	0
3.5	Nettoposition	0
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	101.786,58
3.7	Basiskapital	-8.646,00
3.8	Rücklagen	0
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	4.157,58
3.10	Sonderposten	-12.422,00
3.11	Rückstellungen	0
3.12	Verbindlichkeiten	-84.876,16
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	101.786,58

11	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	0
12	+ überragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§21 Abs.1, §3 Nr.18,19 GemHVO)	0	0
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	41.295	33.902
14	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0	0
15	= für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0	0
16	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	41.295	33.902
17	Nachrichtlich: Mindestliquidität (§22 Abs.2 GemHVO)	-4.710	-7.755

Die Jahresrechnung mit dem dazugehörigen Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Dienstag, 07.01.2025 bis einschließlich Donnerstag, 16.01.2025 im Rathaus, Ebene 4 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aulendorf, 26.11.2024

gez.
Matthias Burth
Verbandsvorsitzender

WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNG



Stadt Bad Saulgau
Wirtschaftsförderung
Ilona Boos, Thomas Schäfers
Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau
Tel. 07581 207-103, -104
Fax 07581 207-860
wirtschaftsfoerderung@bad-saulgau.de
www.bad-saulgau.de

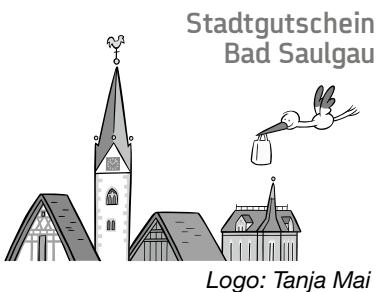
Intent Coaching, Lucky Bee Cosmetics, Naturheilpraxis Steffen Kuchelmeister, Schwaaz Vere, Sonnenhoftherme, Sonnenstudio Sun Dream, Therapiepraxis Raible, Thoma Lu, Vita-Bad, Kino Bad Saulgau und natürlich die Bad Saulgauer Apotheken **Antonius, Selbherr und die Vital-Apotheke.**

Nähere Informationen bei der Geschäftsstelle des Gewerbevereins Unser Bad Saulgau e.V., Tanja Mai

info@unser-bad-saulgau.de,
Tel. 0151 23773575.

Unser Bad Saulgau e.V.

Der Stadtgutschein von Bad Saulgau - für Bad Saulgau



Logo: Tanja Mai

Teilnehmer des Stadtgutscheins für Körper, Geist und Seele sind:

GEWERBEVEREIN UNSER BAD SAULGAU

Gewerbeverein Unser Bad Saulgau (UBS)
Postfach 1137, 88340 Bad Saulgau
Geschäftsstelle: Tanja Mai
Tel. 0151 23773575
Internet: www.unser-bad-saulgau.de

Gesamtvorsitzender: Dr. Michael Stephan
Fachgruppen:
Einzelhandel: Alexandra Lott
Handwerk: Margund Förchner
Freie Berufe: Peter Selbherr

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN



Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

STADTWERKE AKTUELL



Hinweise Selbstablesung

In den nächsten Tagen erreicht Sie die Ablesekarte der Stadtwerke Bad Saulgau. Bitte teilen Sie Ihre Zählerstände online oder postalisch mit, damit wir Ihre Jahresverbrauchsabrechnung auf der Basis von aktuellen Zählerständen erstellen können. Zählerstände, die nicht bis zum 07. Janu-

ar 2025 eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Abrechnungsstände werden dann geschätzt. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiter im Kundenzentrum der Stadtwerke.

Hinweise zur Selbstablesung Ihrer Verbrauchszähler



Diese Übersicht soll Ihnen bei der Selbstablesung helfen. Ihre Verbrauchszähler finden Sie meistens in einem zur Straße zugewandten Kellerraum. Die untenstehenden Informationen gelten für viele, jedoch nicht für alle Verbrauchsstellen.



Stromzähler - analog und digital

Zählernummer
Zählerstand

Bei Stromzählern ist meist eine Nachkommastelle vorhanden. Diese ist durch eine rote Markierung zu erkennen.

Besonderheit elektronische Stromzähler: Das Display des elektronischen Stromzählers hat eine rollierende Anzeige, die nach ca. 10 Sekunden zur nächsten Kennziffer wechselt. Folgende Kennziffern können angezeigt werden:

- 1.8.0 = Bezug gesamt
- 1.8.1 = Bezug HT (Hochtarif bzw. Tagstrom)
- 1.8.2 = Bezug NT (Niedertarif bzw. Nachtstrom)
- 2.8.0 = Einspeisung gesamt

Bitte beachten: Es gibt auch andere Modelle von Stromzählern, der Einfachheit haben wir hier lediglich die gängigsten Modelle aufgezeigt.



Gaszähler

Zählernummer
Zählerstand

Bei Gaszählern sind meist drei Nachkommastellen vorhanden. Diese sind durch eine rote Markierung zu erkennen.



Wasserzähler

Zählernummer
Zählerstand

Diese Zähler haben in der Regel keine Kommastellen. Die Zählernummer kann auch an einer anderen Stelle stehen.

HEIMAT TEILEN.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten in Bezug auf die Kundenselbstablesung melden Sie sich gerne im Kundenzentrum der Stadtwerke!

Telefon: 07581 506-0
www.stadtwerke-bad-saulgau.de

Grafik: Stadtwerke Bad Saulgau

Adventskalenderaktion 1. Ziehung

Die Gewinner dieser Woche:

Jugendkunstschule Bad Saulgau e. V.
Katholisches Jugendzeltlager Bad Saulgau
Heimat- und Trachtenverein Saulgau e. V.
Die Stadtwerke gratulieren zu jeweils 200 €.



Foto: Stadtwerke Bad Saulgau



KINDER UND JUGEND



Flohmarkt für Kinder

Am **Samstag, 11. Januar 2025**, findet im Störck-Gymnasium von 9:30 bis 12:00 Uhr wieder der halbjährliche Bad Saulgauer Flohmarkt für Kinder und Jugendliche statt. Eine Schülergruppe aus dem Störck-Gymnasium wird sich wieder um das leibliche Wohl und um Getränke kümmern. Voranmeldungen sind nicht erforderlich, Standgebühren werden nicht erhoben. Organisatoren sind wie gewohnt das Kinder- und Jugendbüro sowie der städtische Umweltbeauftragte.

Weitere Informationen erhalten Interessierte in den darauffolgenden Ausgaben des Stadtjournals.



DENKE AN DIE UMWELT!
Wirf nichts auf Straßen und Plätze, benutze den Mülleimer



SCHULEN UND BILDUNG



Walter Knoll Schulverbund

Vorweihnachtliche Stimmung am WKS - Schulweihnachtsmarkt läutet die Adventszeit ein

Mittlerweile zur schönen Tradition geworden, läutete die Bläserklasse R 6c unter der Leitung von Martina Barczyk auch in diesem Jahr wieder das vorweihnachtliche Event des Schulverbundes am Freitagnachmittag vor dem 1. Advent musikalisch ein. Nach der sich anschließenden Begrüßungsrede des Rektors Armin Masczyk konnten sich die Gäste von der Atmosphäre des Schulweihnachtsmarktes, der im Gegensatz zum letzten Jahr zwar ohne Schnee, aber dafür bei klirrender Kälte, einen neuen Besucherrekord verzeichnete, bezaubern lassen. Auch Bad Saulgaus Bürgermeister Raphael Osmakowski-Miller gab sich die Ehre und genoss die Zeit. Und wie in der Eröffnungsrede versprochen reichten die Angebote der Klassen an den sehr schön dekorierten Ständen von „A wie Adventsdekoration bis Z wie Zwiebelkuchen“, sodass alle Besucher etwas für sich entdecken und die wunderbare Stimmung, musikalisch begleitet von der Bläserklasse und vom Schulorchester, genießen konnten. Wer es etwas ruhiger mochte, konnte sich im Schulgebäude Märchen vorlesen lassen. Daran hatten nicht nur die Kleinen Freude. Gelobt wurde von den Besuchern auch die Offenheit und Freundlichkeit, mit der sie von den Schülerinnen und Schülern empfangen wurden. Erfreulicherweise zog der Weihnachtsmarkt auch in diesem Jahr wieder viele Ehemalige an, die diese Gelegenheit zum Besuch ihrer früheren Schule nutzten.



Foto: Alex Voll

Städtische Musikschule Bad Saulgau



Jahreskonzert der Städtischen Musikschule Bad Saulgau am 23.11.2024

Gespannte Atmosphäre herrschte kurz vor Beginn des Jahreskonzertes der Städtischen Musikschule im Stadtforum. Für manche Schülerinnen und Schüler war dies der erste öffentliche Auftritt überhaupt. Aber auch für diejenigen, die schon

öfter vorgespielt haben, war es aufregend, vor großem Publikum in diesem festlichen Ambiente aufzutreten.

Der Jugendspielmannszug unter der Leitung von Armin Geiger eröffnete mit einem Einmarsch schwungvoll das Konzert. Musikschulleiter Alban Beikircher begrüßte das zahlreiche Publikum – das Stadtforum war bis auf den letzten Platz gefüllt – und übergab das Wort an Bürgermeister Raphael Osmakowski-Miller, der die Ehrung der erfolgreichen Musikerinnen und Musiker vornahm. Er sprach ihnen ein großes Lob für ihr Engagement und ihr Durchhaltevermögen beim Üben aus.



Foto: Musikschule

Anschließend zogen alle Geehrten gemeinsam mit dem Jugendspielmannszug wieder aus. Es folgte ein schwungvoller und farbenfroher Auftritt des Musikgartens unter der Leitung von Christine Schmid zum Lied „Wenn der frische Herbstwind weht“ von Klaus Weigele. Die Kinder und ihre Eltern setzten die bezaubernde Melodie mit Tüchern in bunte Bewegungen um. Mit ihrem Auftritt zeigte das Integrative Ensemble unter der Leitung von Matthias Lyding den Klassiker „Greensleeves“ in ganz neuem Gewand. Viele Klangeffekte untermalten die gesanglich wunderbar vorgebrachten Strophen und bildeten interessante Zwischenspiele. Alle Mitwirkenden waren mit großer Freude bei der Sache.

Das Piccolini-Orchester spielte zunächst den Kanon „Auf ihr Freunde“, dessen Text als Leitschema für alles Üben gesehen werden kann: je mehr man übt, desto besser klingt es. Passend zum folgenden Stück „Going for Gold-Suite“ von Kathy Blackwell geben alle Musikerinnen und Musiker ihr Bestes und lassen gemeinsam etwas Großes entstehen.

Etwas verwegen und Gedanken an eine Seefahrt weckend, gaben die Bläserlinge unter der Leitung von Alexander Werner „Pirates of Rock“ von Markus Götz zum Besten. Der Beginn von „Trumpet Hero“ von Paul Lavender erinnerte entfernt an „Smoke on the Water“ und begeisterte durch tolle Gruppensoli. „Happy“ rundete den Auftritt mit fröhlichem Klang und gutem Rhythmus ab.

Pius Kessler schuf mit dem wunderbar lyrischen „Poetischen Tonbild“ von Edvard Grieg das Bild einer weiten Landschaft und zeigte alle Facetten des solistischen Klavierspiels.

Stella Buling am Saxophon und Nora Cret am Klavier spielten „Zwei Präludien“ von Thomas Peter Horas. Die spritzigen und verspielten Melodien ließen viele mit einem Schmunzeln zurück.

Unter der Leitung von Dietlind Zigelli entstand ein Ensemble aus Flöte, Blockflöte, 3 Oboen, Cello und Klavier. Diese Kom-

bination aus Instrumenten formte einen wunderbaren Klang, den die Zuhörerinnen und Zuhörer bei „Good News“ von Daniel Hellbach genießen konnten.

Johanna Langenfeld, Ellen Kessler und Hannah Luib zeigten, dass man sogar zu dritt an einem Klavier sitzen und tolle Musik machen kann. Im schönen Zusammenspiel trugen sie eine getragene und gesangliche „Ballata“ von Cornelius Gurlitt vor.

Hervorragend interpretiert und in allen Lagen souverän begeisterten Eleni Döhnert an der Violine und Maximilian Münster am Klavier das Publikum mit der virtuos und höchst anspruchsvollen „Introduction et Tarantelle“ von Pablo de Sarasate.

Das Streichorchester unter der Leitung von Alban Beikircher eröffnete seinen Beitrag mit der bekannten Eurovisionsmelodie „Te Deum“ von Marc-Antoine Charpentier und interpretierte das Rondo sehr abwechslungsreich. Das „Impromptu“ von Jean Sibelius begann ruhig und melancholisch und steigerte sich zu einer innigen Melodie. Im schwungvollen Mittelteil wurde es heiter, um dann wieder melancholisch zu verklingen. Mit „El Choclo“ von Angel Villoldo verbreiteten die Musikerinnen und Musiker argentinisches Tango-Flair im Stadtforum und zeichneten das Bild eines fröhlichen Treibens.

Marc Lutz zeigte mit dem Jugendblasorchester interessante und abwechslungsreiche Vielseitigkeit. „Harry has to hurry“ von Thiemo Kraas war wie ein Sprint, an dessen Ende man durchatmen und verschnauften muss. Bei „Monsters“ von Thomas Doss lieferten alle eine supertolle Show: Verkleidete gruselige Monster aus dem Schwarzwald, grüner Nebel auf der Bühne und sämtliche Register der spannungsreichen Geräusche und Musik verursachten bei so manchem Zuhörer eine Gänsehaut. Bei der anschließenden Zugabe „All in“ von den Fäaschtbänkern klatschten alle begeistert mit.

Es war ein rundum gelungenes, schönes Konzert mit vielen tollen Beiträgen, was das Publikum mit viel Applaus zwischen den Beiträgen honorierte.

Junges Kunsthaus Kunst Theater Tanz Musik

Kunstwerk für das Büro des Bürgermeisters

Anlässlich seiner Amtseinsetzung bekam Herr Osmakowski-Miller von jedem Stadtrat ein rotes Band mit der Aufschrift „Für die Zukunft Bad Saulgau“. Diese waren zu einer langen Kette verknüpft und sollten einen Platz im Büro des Bürgermeisters finden.

Herr Osmakowski-Miller kam nun auf das Junge KUNSTHAUS zu und fragte, ob eine Klasse daraus ein Kunstwerk gestalten könne. Dozentin Barbara Bertrand und eine ihrer Klassen wollten dies gerne übernehmen. Die acht Mädchen zwischen 9 und 10 Jahren sammelten zunächst viele Ideen und Entwürfe. Eine Herausforderung war z. B., dass die Bänder sehr glatt und rutschig sind. Schließlich stand aber die Technik fest: Die Bänder sollen miteinander verwoben werden. Der grafische Hintergrund des Kunstwerks besteht aus den Lieblingsfarben der Kinder. Beim Verweben und Setzen von farbigen Akzenten

entstanden verschiedene Strukturen und Formen. Es können Häuser entdeckt werden, die für die Stadt stehen, manche sehen ein großes Herz, andere einen Vogel. Wir sind gespannt, was noch in dem Bild entdeckt werden wird. Nach der Fertigstellung kam Bürgermeister Osmakowski-Miller ins Kunsthaus, und die Klasse überreichte ihm das Kunstwerk. Er freute sich sehr und hatte selbst auch viele Ideen, was man in den Formen und Strukturen sehen kann, z. B. erinnert ihn der Hintergrund an ein Straßennetz oder einen Fahrplan. Das Bild „Wir sind Bad Saulgau“, eine Collage auf Acryl, soll nun noch gerahmt werden und dann an seinen Bestimmungsort im Rathaus kommen.



Dozentin Barbara Bertrand und ihre Klasse freuen sich mit Bürgermeister Osmakowski-Miller über das fertiggestellte Kunstwerk.
Foto: Claudia Koch

STADTBIBLIOTHEK AKTUELL



Ohren auf und zugehört:

Geschichten am Samstag für Kinder von 4 bis 7 Jahre

Diesen **Samstag, 7. Dezember**, freut sich die Stadtbibliothek auf alle neugierigen Kinder von 4 bis 7 Jahren, die gerne Geschichten hören. Bad Saulgauer Lesepaten begeistern die Kinder in einer spannenden Vorlesestunde von **10.30 bis 11.15 Uhr**, während die Eltern oder Großeltern bei einer Tasse Kaffee die Zeitung lesen können.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Stadtbibliothek weist darauf hin, dass sie während der Veranstaltung keinerlei Aufsichtspflicht übernimmt.

Literaturcafé mit Claudia Boss

Nächsten **Dienstag, 10. Dezember**, findet das Literaturcafé mit Claudia Boss statt. Literaturfreunde sind dazu herzlich in die Stadtbibliothek eingeladen. Beginn ist um 19.00 Uhr. Im Mittelpunkt des Abends steht der Roman „**Schutzzone**“ von Nora Bossong.

Zum Inhalt: Mira, eine junge Angestellte bei der UNO, erfährt immer wieder leidvoll das Scheitern von UN-Friedensmissionen. Aber auch in ihrem Privatleben misslingen ihr Freundschaften wie Liebesbeziehun-

gen. Der Roman spürt den tieferen Ursachen dieses Scheiterns trotz bester Absichten nach.

Die vorbereitende Lektüre ist zu empfehlen, aber keineswegs notwendig. Es ist möglich, einfach einmal vorbeizuschauen und zuzuhören. Claudia Boss führt ausführlich in das Werk ein und leitet anschließend das anregende Gespräch miteinander. Neue Interessierte und Einmal-Gäste sind immer willkommen. Die Gebühr beträgt 3,50 €, für Schüler und Studenten 2,50 €.

WAS TUT SICH WO



Donnerstag, 05. Dezember 2024

18:00 Uhr **Genusstour – Geheimnisvolle Braugeschichte – eine kulinarische Entdeckungsreise durch das Biererbe von Bad Saulgau**
Treffpunkt: Stadtmuseum Bad Saulgau
Kosten 89,00 Euro p. Person - Kurgäste 84,00 Euro

18:30 Uhr **Skat Spieleabend**
Spieellokal „Zum Paradies“, Paradiesstr. 43, Bad Saulgau
Nähere Infos unter Skatclub Bad Saulgau

Freitag, 06. Dezember 2024

14:00 Uhr **Freitagscafé im Schillers Café und Garten**
Kirchberg 2

14:00 Uhr **Gitte singt auf Schillers Weihnachtsmärkte!**
Schiller's Café und Garten, Kirchberg 2

14:00 Uhr **Reparatur-Café**
Kleingeräte zur Reparatur und kleine Näharbeiten Bürgertreff, Karlstr. 7/1

15:30 Uhr **Die Weihnachtsgeschichte als Lebensphilosophie - Lesung mit Hans Wolfahrt**
Nebenzimmer des Klostercafé Kloster Sießen

16:30 Uhr **Nordic Walking Treff TSV Bad Saulgau/**
evang. EB, verschiedene Leistungsstufen, Trainerin: Waltraud Gebhardt (Info 0176 54951254 - WhatsApp-Gruppe für mehr Termine)

Samstag, 07. Dezember 2024

7:00 Uhr **Wochenmarkt auf dem Marktplatz bis 13:00 Uhr**
Frisch, regional, saisonal – und immer mit der Extraportion oberschwäbischer Herzlichkeit: Das ist der Wochenmarkt mitten in Bad Saulgau.

9:00 Uhr **BuKi – Bücherbasar**
Hauptstraße 38 (ehem. SHIHA-Bar)

10:00 Uhr **Stadtführung**
Treffpunkt Eingang Tourist-Information
Dauer ca. 1,5 Stunden 5,00 Euro, mit Gästekarte kostenlos.

10:30 Uhr **Ohren auf und zugehört: Geschichten am Samstag für Kinder von 4 bis 7 Jahren bis 11:15 Uhr**
Teilnahme kostenlos, Anmeldung nicht erforderlich
Stadtbibliothek Bad Saulgau

13:00 Uhr **Klangentspannungstag**
Sonnenhof-Therme,
Am schönen Moos 1

14:30 Uhr **Offene Klosterführung für Interessierte**
Kloster Siessen in Zusammenspiel mit dem Café im Klosterhof

15:30 Uhr **TSV Lauftreff Saulgau**
bis ca. 16:30 Uhr

Parkplatz Waldlaufpfad
Info Tel. 0151 403 225 62

www.lauftreff-bad-saulgau.de

19:30 Uhr **Theater – Altes Land**

Stadtforum Lindenstr. 7

VVK: Tourist-Information/Bürgerbüro/Reservix

Sonntag, 08. Dezember 2024

16:30 Uhr **Nordic Walking Treff TSV Bad Saulgau/**
evang. EB, Anfänger/ Wiedereinsteiger

17:30 Uhr 7 km bis 15 km (optional)

Trainerin: Waltraud Gebhardt

(Info 0176 54951254)

17:00 Uhr **Adventskonzert der Mädchenkantorei St. Johannes**

Stadtpfarrkirche St. Johannes

Karten im Vorverkauf sind erhältlich bei Elriko – Feine Kost (Tel. 07581/5084891) und an der Abendkasse.

Montag, 09. Dezember 2024

15:45 Uhr **Entspannung - Workshop**
Sonnenhof-Therme,
Am schönen Moos 1

17:00 Uhr **Nordic Walking mit „Dehn- und Atemübungen“**

Bei Frostfreiheit bleibt das Kneippbecken geöffnet und es folgen Wasseranwendungen. Bitte, wenn möglich, Nordic Walking Stöcke mitbringen und Stirnleuchte und/oder Warnweste.

18:30 Uhr **TSV Lauftreff Bad Saulgau**
bis ca. 19:30 Uhr

Eingang Thermalbad

Info Tel. 0151 403 225 62

www.lauftreff-bad-saulgau.de

Dienstag, 10. Dezember 2024

18:00 Uhr **Ulis Makramee-Werkstatt**
Anmeldung erforderlich:

hallo@schillerssaulgau.de

Schiller's Café und Garten, Kirchberg 2

19:00 Uhr **Offener Häkel- und Stricktreff**

Foyer Reha Klinik bis 21.00 Uhr

kostenfrei / Firma Näh-Ecke, Strickutensilien können erworben werden

19:00 Uhr **Literaturcafé**

mit **Claudia Boss**

Nora Bossong „Schutzzone“

Stadtbibliothek, Hauptstr. 102/1

Mittwoch, 11. Dezember 2024

7:00 Uhr **Wochenmarkt auf dem Marktplatz bis 13:00 Uhr**

Frisch, regional, saisonal – und immer mit der Extraportion oberschwäbischer Herzlichkeit: Das ist der Wochenmarkt mitten in Bad Saulgau.

18:30 Uhr **TSV Lauftreff Bad Saulgau**

bis ca. 19:30 Uhr

Eingang Thermalbad

Info Tel. 0151 403 225 62

www.lauftreff-bad-saulgau.de

Donnerstag, 12. Dezember 2024

18:30 Uhr **Skat Spieleabend**
Spellokal „Zum Paradies“,
Paradiesstr. 43, Bad Saulgau
Nähere Infos unter
Skatclub Bad Saulgau

19:30 Uhr **SWR3 Live-Comedy-Tour
2024/25**
Stadtforum, Lindenstr. 7

Krippenausstellung:

Kloster Siessen – Klosterberg:
Neben dem „Café im Klosterhof“ im
Freien „Garagenkrippe“ auf dem Klos-
terberg. Vom ersten bis vierten Ad-
vents-Sonntag sowie am 26.12.2024
und 06.01.2025 sind Groß und Klein
jeweils um 15 Uhr im Innenhof des
Klosters zu einem kleinen Impuls mit
Musik eingeladen.



Die Oberschwäbischen Dorfmusikanten
spielen im Stadtforum Bad Saulgau
Foto: Oberschwäbische Dorfmusikanten

**Theater im Stadtforum:
„Altes Land“ am 7.12.**

Seit mehreren Jahren erobert der
Bestseller-Roman „Altes Land“ von
Dörte Hansen die Theater. Jetzt kommt
die 2022 bei den Hamburger Privatthea-
tertagen uraufgeführte und mit dem
Monica Bleibtreu-Preis ausgezeichnete
Bühnenfassung am Samstag, den 7.
Dezember 2024 um 19.30 Uhr ins Stadt-
forum nach Bad Saulgau. Es spielt die
Theateri Herrlingen, die als erstes En-
semble die Uraufführung der Bühnen-
adaption in der Regie von Edith Ehr-
hardt gewagt hatte.

Wie im Roman verknüpft das Theaterstück
Nachkriegsgeschichte mit der Gegenwart.
Erzählt wird von der Flucht einer jungen
Frau namens Vera mit ihrer Mutter aus
Ostpreußen. Sie landet bei Ida Eckhoff im
Alten Land und fühlt sich unter den Ein-
heimischen fremd. 70 Jahre später stehen
wieder Heimatsuchende vor der Tür von
Ida Eckhoff: Veras Nichte Anne und ihr
Sohn Leon. Sie sind auf der Flucht vor dem
Leben im hippen Hamburg-Ottensen. Am
Ende finden die zwei Frauen beieinander,
was sie nie gesucht haben: eine Familie.

„Altes Land“ berührt als eine Familienge-
schichte, Gesellschaftspanorama und Sati-
re. Es spielen Ursula Berlinghof, Lisa Wild-
mann und Agnes Decker. Tickets sind im
Vorverkauf im Bürgerbüro im Rathaus (Tel.
07581 207-0), bei der Tourist-Information am
Marktplatz (Tel. 07581 2009-15) sowie unter
www.reservix.de erhältlich. Theaterintendan-
tin und Regisseurin Edith Ehrhardt führt kurz
vor der Vorstellung in das Stück ein.



Foto: Theater Herrlingen

**Konzerte im Alten Kloster:
Judith Mutschler & Friends,
Karina Abfalg & Irina Gulde**

Vormerken darf man sich gleich zwei Kon-
zerte im Alten Kloster zum Jahresende: Die
beliebte und ausdrucksstarke Sängerin
Judith Mutschler aus Bad Saulgau spielt

mit ihren Freunden am Samstag, den 21.
Dezember, ein großes Weihnachts-Bene-
fizkonzert zugunsten der privaten Initiative
„BuKi – Hilfe für Kinder in Osteuropa e. V.“
Am Sonntag, den 29. Dezember, singen
schließlich die Sopranistin Karina Abfalg
und die Mezzosopranistin Irina Gulde zu-
sammen mit Igor Betekov am Klavier Lie-
der und Arien aus Opern von Mozart, Do-
nizetti und Tschaiakowski. Klavierwerke von
Liszt und Granados machen das abwechs-
lungsreiche Neujahrskonzert perfekt.



Foto: Judith Mutschler

**Judith Mutschler & Friends
am 21. Dezember um 19.30 Uhr**

Judith Mutschler & Friends sind bekannt
für das Spiel auf der Klaviatur der Gefüh-
le. Gemeinsam mit BuKi e.V. tauchen sie
den Lichthof im Alten Kloster in leuchten-
de Weihnachtsstimmung. Die mal tradi-
tionellen, mal modernen Weihnachtslieder
bewegen und laden zum Lauschen und
Mitsingen ein. Schlagzeuger Jürgen Zink
sorgt für die richtigen Beats an der Seite
der Sängerin. Mit dabei sind außerdem
Jannik Bitzer aus Albstadt an der Gitarre,
Adina Kolb aus Albershausen mit Geige
und Gesang und Gerhard „Beefy“ Wurst
am Bass. Die Stadt Bad Saulgau ist Ko-
operationspartner des Benefizkonzerts
zugunsten von BuKi e.V. Sämtliche Ein-
nahmen fließen in das Engagement der
Initiative, die in Cidreag im Nordwesten
Rumäniens eine Betreuungsstätte für Ro-
ma-Kinder unterhält. Tickets im Vorverkauf
zum Preis von 20,00 € sind bei Optik-Ner-
lich erhältlich. Einlass ist ab 18.30 Uhr. Die
aktuelle Sonderausstellung „Schöpfungslust -
Berthold, Edith, Hendrike und Judith
Kösel“ ist geöffnet.

**Karina Abfalg & Irina Gulde
am 29. Dezember um 19 Uhr**

Mit Karina Abfalg,
Irina Gulde und
Igor Beketov sind
zwei versierte Sän-
gerinnen und ein
erfahrener Klavier-
virtuose zu Gast
im Alten Kloster,
die seit vielen Jah-
ren das Publikum
im süddeutschen
Raum mit ihren
moderierten Pro-
grammen begeistern.



Foto: Karina Abfalg

Die in Zwiefalten
lebende Sopranistin Karina Abfalg war
nach ihrer Ausbildung als Opernsängerin
Mitglied im Chor des Mariinski Theaters
sowie im Chor der Staatlichen Akademi-
schen St. Petersburger Kapelle. Seit 2005
lebt Abfalg in Deutschland, wo sie als So-
listin zahlreiche Konzerte als Solistin ab-
solviertere. Daneben war sie mehrere Jahre
Mitglied der Extrachöre am Ulmer Theater

**KULTURELLES/
VERANSTALTUNGEN**



**Adventskonzert
der Mädchenkantorei**

Unter dem Motto „Macht hoch die Tür“
findet das diesjährige Jahreskonzert der
Mädchenkantorei am Sonntag, den 8. De-
zember um 17.00 Uhr in der Stadtpfarrkir-
che St. Johannes in Bad Saulgau statt.

Unter der Leitung von Christine Wetzel
bringen die Chöre der Mädchenkantorei
adventlich weihnachtliche Vokalmusik aus
verschiedenen Epochen zu Gehör. Be-
gleitet wird die Mädchenkantorei St. Jo-
hannes von jungen Instrumentalisten der
städtischen Musikschule, sowie von Mat-
thias Burth an der Orgel und am Flügel.

Karten im Vorverkauf sind erhältlich bei El-
riko – Feine Kost (Tel. 07581 5084891) und
an der Abendkasse.

15,- € Erwachsene Mittelschiff
10,- € Erwachsene Seitenschiff
6,- € Schüler/Studenten

**Konzert der
Oberschwäbischen
Dorfmusikanten**

Schenken Sie musikalische Freude zu
Weihnachten! Die Tourismusbetriebsge-
sellschaft Bad Saulgau lädt am Ostermon-
tag, den 21. April 2025, um 18.00 Uhr zum
Konzert der **Oberschwäbischen Dorfmusikanten**
ins Stadtforum Bad Saulgau ein.
Unter der neuen Leitung von Simon Föhr
führt das Ensemble die Erfolgsgeschichte
von Peter Schad fort und begeistert mit
volkstümlicher Blasmusik sowie klassi-
scher Literatur – Musik mit Herz und Lei-
denschaft!

Weihnachtsaktion: Bis zum 31. **Dezem-
ber 2024** erhalten Sie Tickets im Vorver-
kauf zum Sonderpreis von nur 15,00 €
statt 16,00 €.

Tickets sind erhältlich bei der Tourist-In-
formation Bad Saulgau, Hauptstraße
56, unter Tel. 07581 2009-0, online unter
www.reservix.de sowie bei allen Reservix-
Vorverkaufsstellen.

und am Staatstheater in Stuttgart sowie des Philharmonischen Chores Stuttgart. Die Mezzosopranistin Irina Gulde wirkte 1998 als gefeierte Solistin am Moskauer Bolschoi Theater, wo sie bis 2003 u.a. als Amneris in „Aida“ und Polina in „Pique Dame“ brillierte, bevor sie sich ab 2007 in Deutschland niederließ. Der Pianist Igor Beketov studierte am Moskauer Tschaikowski Konservatorium und schloss sein Examen mit Auszeichnung ab. Von 1992 bis 2017 hatte er ein festes Engagement am Ulmer Theater. Tickets sind im Vorverkauf im Bürgerbüro im Rathaus (Tel. 07581 207 - 0), bei der Tourist-Information am Marktplatz (Tel. 07581 2009-15) sowie unter www.reservix.de oder an der Abendkasse erhältlich.

Ausstellungseröffnung in der „Fähre“: „Schöpfungslust“ bei den Kösel

Unter dem Titel „Schöpfungslust“ rückt die Städtische Galerie „Fähre“ die Kunst einer ganzen Familie in den Blickpunkt. Die Ausstellung mit Werken von Berthold Kösel (1934-2021) und Edith Kösel (1941-2019) sowie ihrer Töchter Hendrike und Judith vermittelt einen umfassenden und stimmungsvollen Einblick in das außergewöhnliche gemeinschaftliche Schaffen der Sigmaringer Künstlerfamilie, aber auch in die eigenständigen künstlerischen Positionen, die innerhalb der Gruppe entwickelt worden sind.

Familienausstellung für Familien

Zu sehen sein werden über hundert Gemälde, Illustrationen, Keramiken, Emaillearbeiten und weitere Überraschungen. Der Titel „Schöpfungslust“ spiegelt die Spiel- und Gestaltungsfreude, mit der die Kunst bei den „Köseln“ über Jahre geschaffen wurde. Heiterkeit und Ironie wechseln sich ab mit Nachdenklichkeit, Traurigkeit und Ironie.



Foto: Hendrike Kösel: Gilgamesch

Spannende Bezüge zur figurativen Kunstgeschichte im 20. Jahrhundert lassen sich herstellen. Kurator Andreas Ruess, der sich mit dieser Ausstellung auch als Galerieleiter in den Ruhestand verabschiedet: „Im Sigmaringer Atelierhaus der Köseln haben die beiden Schwestern die Eltern als Künstler erlebt und wie sich das ganze Haus mit der Zeit in ein gestaltetes Gesamtkunstwerk verwandelte“. Zu sehen sein werden auch neue Illustrationen von Hendrike Kösel zum Gilgamesch-Epos. Die Ausstellung ist für alle Generationen und besonders für Familien geeignet. Das Begleitprogramm umfasst unter anderem Führungen für Erwachsene (29.12., 12.1., 26.1., 16.2., 23.2. jeweils um 15

Uhr), Familienführungen (5.1., 9.2. jeweils um 11 Uhr), eine Seniorenführung (8.1., 10.30 Uhr), ein Künstlerinnengespräch (20.02.2025, 19 Uhr), einen Tag für Kindergärten sowie ein Angebot für Grundschulen.

Bei der Eröffnung am Samstag, den 14. Dezember um 17 Uhr sprechen Bürgermeister Osmakowski-Miller, Galerie-Leiterin Alexandra Karabelas und Andreas Ruess. Es spielt das Camping Orchester.

Veranstaltungen im Schillers

Jeden Freitagnachmittag gibt es im Schillers Café und Garten Kaffee und selbstgemachte Kuchen und bei gutem Wetter wird die Terrasse geöffnet. Der Verein Schillers e.V. freut sich auf viele Gäste und Interessierte und beantwortet gerne Fragen und Visionen über den inklusiven Verein.

Anmeldung an hallo@schillerssaulgau.de

Freitag, 06.12.2024 – 14.00 – 18.00 Uhr – Schillers Weihnachtsmärkte + Singen mit Gitte

Durch das kleine stimmungsvolle Weihnachtsmärkte im Schillers Garten schlendern, Glühwein trinken und Adventsliedern lauschen und mitsingen – was könnte schöner sein? Wer den Höhepunkt der Adventszeit auf besonders stimmungsvolle Weise erleben möchte, ist am 6. Dezember im Schillers in Bad Saulgau genau richtig beim bezaubernden Weihnachtsmarkt mit Bredlaverkauf der Schillers-Konditorin Margit Baur (gerne die eigene Dose/n mitbringen) sowie weiteren ausgewählten Köstlichkeiten und Geschenkideen, musikalisch untermalt von Gitte Thaler.

Gitte singt von 15.00 bis 16.30 Uhr eine Mischung aus traditionellen deutschen und englischen Weihnachtsliedern – von „Alle Jahre wieder“ über „Winter Song“ bis hin zu „A star is shining tonight“ und „Feliz Navidad“.

Mitsingen ist ausdrücklich erwünscht! Das Freitags-Cafe findet drinnen wie gewohnt statt!!

Montag, 09.12.2024 – 19.00 – 21.30 Uhr – CHANTEN mit Anke

Was versteht man unter Chanten? Der Begriff Chanten oder Chanting kommt ursprünglich aus dem Lateinischen: chant = cantare = singen, (engl. to chant = singen) und bedeutet das wiederholende Rezitieren von Tönen und Melodien.

Beim Heilsamen Singen oder Chanten steht das gemeinsame leistungsfreie Singen und die dabei erlebte Leichtigkeit und Freude im Vordergrund.

Euro 15,00 inkl. Tasse Tee und Knabberien

Dienstag, 10.12.2024 – 18.00 – 21.00 Uhr – Uli's Makramee-Werkstatt

Schöne Armbänder mit der Makramee-Knüpfttechnik aus verschieden farbigem Nylongarn, verziert mit Perlen und schönen Schmuckverbindern werden hier gefertigt. Uli bringt wieder eine riesen Auswahl an Zubehör mit. Fantastisch.

Bitte Schere, Feuerzeug, langes Lineal und wer hat, ein Klemmbrett mitbringen.

Kursgebühr: 12 € inkl. Material

Max. 10 Teilnehmer

Anmeldung erforderlich:
hallo@schillerssaulgau.de

SONNENHOF-THERME AKTUELL



Klangentspannungstag in der Sonnenhof-Therme

Samstag, 07. Dezember 2024,
13 - 18 Uhr

Erleben Sie pure Entspannung beim Klangentspannungstag! Lassen Sie sich von den beruhigenden Klängen und der wohlthuenden Wärme von Bad und Sauna verwöhnen. Perfekt, um den Alltagsstress hinter sich zu lassen und neue Energie zu tanken.

Tauchen Sie ein in eine Welt der Klänge!

NACHHALTIGES BAD SAULGAU



Nachhaltige Weihnachtsfreude - Oh Tannenbaum, oh Tannenbaum

Für die meisten gehört der Weihnachtsbaum dazu. Leider bedeutet der Tannenbaumkauf nicht nur Stress für so manchen unter uns, sondern besonders für die Natur. Bis zum Jahr 2019 ist der jährliche Absatz von Weihnachtsbäumen von rund 24 Millionen auf knapp 30 Millionen Stück angestiegen. Auch wenn eine Weihnachtsbaum-Plantage CO2 bindet, werden in der Monokultur durch Herbizide, Insektizide und Mineraldünger Böden, Gewässer und das Ökosystem belastet. 10 % der Weihnachtsbäume kommen nicht aus Deutschland, sondern haben einen längeren Transport aus Dänemark, Polen oder Belgien hinter sich.

Es gibt nachhaltigere Alternativen:

- Regionale Bäume aus umweltschonender, ökologischer Waldwirtschaft. Siegel wie FSC, Naturland, Bioland oder Demeter können Orientierung geben.
- Weihnachtsbaum im Topf selber pflanzen und für die Feiertage wieder ins Wohnzimmer stellen.
- DIY-Weihnachtsbaum aus Metall, Schnittholz, Holzleisten, aufgestapelten Büchern, an einer Leiter aufgehängte Christbaumkugeln oder einzelnen Zweigen in einer Vase

Und was ist mit dem Plastikbaum?

Ein Plastikbaum ist praktisch, da er mehrere Weihnachten genutzt werden kann. Erst nach 17 bis 20 Jahren ist die Ökobilanz eines Plastikbaums auf dem Niveau eines natürlichen Weihnachtsbaums. Plastikherstellung und -verarbeitung, lange Transportwege, Emissionen bei der Entsorgung sowie geringe Sozial- und Umweltstandards und die Arbeitsbedingungen in den Produktionsstätten tragen zur schlechten Bilanz bei.

Quelle: Statista, Nachhaltiger Warenkorb, NABU, GEO

UMWELT UND NATUR



Bad Saulgau in der Liederhalle

Am 27. November stellten Umweltbeauftragter Thomas Lehenherr und Stadtgärtner Jens Wehner in der Stuttgarter Liederhalle beim Landeskongress „Klimafitte Stadt“ das Bad Saulgauer Konzept für Artenvielfalt im Zuge des Klimawandels vor. 250 Bürgermeister/-innen, Landschaftsarchitekten, Unternehmen, Naturschutzverbände sowie Führungskräfte des Umweltministeriums lauschten den Ausführungen der beiden städtischen Vertreter, zeigten sich begeistert von der Bad Saulgauer Strategie, die anderen Städten und Kommunen der Republik als Vorbild diene. Direkt nach der Bad Saulgauer Vorstellung stellt sich Umweltministerin Thekla Walker den Fragen der Moderatorin zur anstehenden Novelle des Klimaanpassungsgesetzes.

Entsorgungstermine

Hausmüll (Restmüll)

Bezirk 1: Dienstag, 10.12.2024
Bezirke 2, 4, 5: Montag, 09.12.2024
Bezirk 3: Mittwoch, 11.12.2024
Bezirk 6, 7: Freitag, 06.12.2024

Gelber Sack

Bezirke 1-7: Dienstag, 10.12.2024
Bei Fragen und Problemen mit der Abfuhr des Gelben Sacks: ALBA Süd GmbH & Co.KG, Tel. 07581/5089-0

Papier

Bezirk 1: Donnerstag, 19.12.2024
Bezirke 3, 4, 5: Mittwoch, 18.12.2024
Bezirke 2, 6, 7: Dienstag, 17.12.2024

Biotonne

Bezirke 1-7: Montag, 09.12.2024
Einteilung der Bezirke siehe Entsorgungskalender.

Problemstoffsammlung (halbjährlich):

Die nächste Problemstoffsammlung findet im Frühjahr 2025 statt.

Grüngut-Bündelsammlung (halbjährlich):

Die nächste Grüngutsammlung findet im Frühjahr 2025 statt.

Recyclinghof Moosheimer Straße:

Anlieferungen in haushaltsüblichen Mengen möglich: Holz und Spanplatten aus dem Innenbereich (beschichtet und unbeschichtet), Altglas (Behälterglas), Altkleider, Kunststoffverpackungen und Verpackungstyropor, Metallschrott, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte und Haushaltsgroßgeräte (Wasch- und Spülmaschinen, Herde etc.), Kühl- und Gefriergeräte, Papier, Kartonagen, Flaschenkorken, Kerzenwachs, mineralischer Bauschutt in Kleinmenge; Speisefette, Kerzenwachs, CDs und DVDs ohne Hülle, Tintenpatronen, Tonerkartuschen, Faxpatronen, Gerätebatterien.
Saftiger Gehölzschnitt (Reisig, Blätter) und Rasenschnitt können ab Anfang März bis Ende November abgegeben werden, hol-

ziger Gehölzschnitt (grobes Material) das ganze Jahr über. Öffnungszeiten: Dienstag, 13.00–18.00 Uhr; Mittwoch, 10.00–15.00 Uhr; Donnerstag, 10.00–15.00 Uhr; Freitag, 13.00–18.00 Uhr; Samstag, 9:30–15.00 Uhr.

Auskünfte zur Rubrik „Umwelt und Natur“ erteilt der städtische Umweltbeauftragte Thomas Lehenherr, Tel. 07581 207-325.

AUS DEN STADTTEILEN



BIERSTETTEN



Ortsvorsteher: Markus Knoll

bierstetten@ortsverwaltung-bad-saulgau.de
Tel. Rathaus: 07583 2369
Tel. privat: 07583 4207

Dienstzeiten: Montag, 18.30 – 20.00 Uhr

Räum- und Streupflicht

Die Ortsverwaltung möchte nach Beginn des Winters wieder an die Räum- und Streupflicht erinnern. In diesen Tagen haben die Temperaturen wieder die Frostgrenze unterschritten. Alle Eigentümer, Besitzer/Mieter von Grundstücken, die an Gehwegen und Straßen grenzen, sind zum Räumen von Schnee und zum Streuen verpflichtet, damit sich niemand verletzt. Wird dem nicht nachgekommen, sind sie haftbar, wenn jemand zu Schaden kommt. Gemäß Streupflichtsatzung müssen die Gehwege werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr geräumt und gestreut sein. Dies muss bei Bedarf bei Schneefall und Eisglätte bis 20 Uhr wiederholt werden. Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden. Halten Sie für die Räumfahrzeuge die Straßen frei und nutzen Sie nach Möglichkeit Ihre eigenen Stellplätze.

Weihnachtsfeier Senioren

am Dienstag, **10.12.2024 um 14:00 Uhr** im Sportheim Renhardsweiler

Christbäume in unseren Ortsteilen

Zur Adventszeit wurden in unseren Ortsteilen Bierstetten und Steinbronnen wieder wunderschöne Christbäume von beiden Freizeitgruppen aufgestellt. Sie schmücken unsere Ortsteile und erinnern und bereiten uns auf die schöne Zeit mit unseren Familien vor. Herzlichen Dank an die vielen Helfer für das Aufstellen, Anbringen der Lichterketten und den schönen Christbaumschmuck. Ganz besonderer Dank für das Spenden der Nadelbäume an Förster Müller und Familie Josef Volk-Daiber.
Im Namen der Ortsverwaltung wünscht der Ortschaftsrat den Helfern, Spendern und Bürgern besinnliche, ruhige und schöne Weihnachtsfeiertage.



Foto: Markus Knoll

BOLSTERN



Ortsvorsteher: Bernhard Tyborski

bolstern@ortsverwaltung-bad-saulgau.de
Tel. Rathaus: 07581 8763
Tel. privat: 07581 528763
(abends 18.00 - 20.00 Uhr)

Dienstzeiten:

Jeden zweiten Donnerstag von 19.00 – 20.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Aus der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2024

Zu Beginn der Sitzung kündigte der OV an, dass er ab 2025 aufgrund der geringen Besucherzahl in regelmäßig stattfindenden Sprechstunden nur noch Sprechstunden nach vorheriger Vereinbarung durchführt.

Ab dem 03.12.24 bietet der Verein Bolstern aktiv eine Nachmittagsbetreuung für Pflegebedürftige an. Diese soll jeden Dienstagnachmittag im Pfarrhaus stattfinden.

Bei der Spendensammlung zugunsten des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. sind 650 € gesammelt worden. Herzlichen Dank an die Vereinsmitglieder von Bolstern aktiv e. V., die die Sammlung durchgeführt hatten.

Das Glasfasernetz um Bad Saulgau wird ausgebaut. Beim aktuellen Ausbau ist Bolstern noch nicht dabei. Erst im 2. Step wird Glasfaser auch nach Bolstern kommen. Dies kann aufgrund der Förderanträge und Planungsarbeiten noch einige Jahre dauern.

Der Kindergarten ist aktuell fast voll belegt. Für die Folgejahre wird mit einem leichten Rückgang gerechnet.

Bernhard Tyborski wurde von der stell. OV Julia Trost als Ortsvorsteher verpflichtet.

Die Anwohner der Heratskircher Str. schrieben einen Brief an den Bürgermeister bezüglich der aktuellen Verkehrssituation. Der Ortschaftsrat beriet über die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Der OV informierte, dass am 03.12. im Bürgersaal eine Infoveranstaltung zum geplanten Windpark Bolstern stattfindet. Die Einladung erfolgte über das Stadtjournal. Der Windpark soll zwischen Bolstern und Heratskirch entstehen.

Bolstern aktiv e.V.

Herzliche Einladung zum Adventscafé des Bürgertreffs Bolstern

Am **Donnerstag, den 12. Dezember 2024 um 15:00 Uhr im Pfarrsaal Bolstern** erwartet alle Gäste ein gemütliches Beisammensein mit Kaffee, Kuchen und festlicher Stimmung. Auch für das Abendessen ist bestens gesorgt, sodass ein rundum schöner Nachmittag und Abend garantiert sind.

Ein Fahrdienst steht zur Verfügung. Wer diesen in Anspruch nehmen möchte, kann sich gerne bei Gebhard Nusser unter Tel. 07581 1047 melden.

Bolstern aktiv freut sich auf zahlreiche Besucher und eine besinnliche Adventszeit voller Freude und Gemeinschaft!

Liederkrans Bolstern

Adventskonzert der Bolsterner Chöre

Unter dem Motto „Weihnachtszauber im Advent“ bieten die Bolsterner Chöre am kommenden zweiten Adventssonntag, 8. Dezember um 15 Uhr in der Pfarrkirche St. Gallus einen stimmungsvollen Einstieg in die Advents- und Weihnachtszeit. Die beiden Chorleiterinnen Ursula Jankowski und Ulrike Keßler haben ein Sinn und Gemüt ansprechendes Programm zusammengestellt, das die nachdenkliche Zeit des Advents behandelt, aber auch die Vorfreude auf Weihnachten vermittelt. Die Besucher sind im Anschluss des Konzertes zum gemütlichen Beisammensein mit Grillspezialitäten, Waffeln, Glühwein und Punsch, serviert vom Heimat- und Narrenverein, auf den Dorfplatz eingeladen. Auch für die winterliche Kälte ist mit wärmenden Feuerstellen vorgesorgt. Der Eintritt zum Konzert ist frei, über eine Spende für die Online-Kampagne von Elisabeth Burth zugunsten des Fonds „El buen Samaritano“ des Hospital evangélico in Honduras und über einen möglichst zahlreichen Besuch freuen sich die Bolsterner Chöre des Liederkrans.

Heimat- und Narrenverein Bolstern

Einladung zum Singhock im Advent

Zur weihnachtlichen Einstimmung mit Ernst-Dieter Mett.

Am Donnerstag, 05.12.2024 um 18:00 Uhr im Narrenheim. Für Getränke und Vesper ist gesorgt.

Auf Euer Kommen freut sich der Heimat- und Narrenverein Bolstern.

BONDORF



Ortsvorsteher: Matthias Locher

bondorf@ortsverwaltung-bad-saulgau.de

Tel. Rathaus: 07581 5373277

Tel. mobil: 0160 4427109

Dienstzeit: Mittwoch, 18.30 – 20.00 Uhr

Seniorentreff Bondorf

Die nächste Zusammenkunft im Dezember findet am Mittwoch, 11. Dezember 2024 um 14.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Vereinsraum statt. Zu diesem adventlichen Nachmittag sind alle herzlich eingeladen. Über euer Kommen freut sich das Organisationsteam.

Freizeit- und Kulturverein Bondorf e.V.

Bondorfer Adventsfenster

Am Samstag, den 7. Dezember findet das 2. Adventsfenster statt. Treffpunkt ist um 18 Uhr am DGH. Wie in den letzten Jahren öffnet sich im Ort ein weihnachtliches Fenster. Gerne darf eine eigene Tasse mitgebracht werden.

BRAUNENWEILER



Ortsvorsteher: Markus Sommer

braunenweiler@ortsverwaltung-bad-saulgau.de

Tel. Rathaus: 07581 7568

Tel. mobil: 0160 93831878

Dienstzeiten: Freitag, 18.30 – 19.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kindergarten St. Martin

Adventsfenster am Kindergarten St. Martin

Während der Adventszeit gestaltet der Kindergarten St. Martin ein Adventsfenster am Eingangsbereich des Kindergartens. Im Kindergarten wird die Weihnachtsgeschichte mit biblischen Figuren erzählt und dazu mit den Kindern passende Bodenbilder gelegt.

Alle Kinder, Familien und Interessierte sind herzlich eingeladen, die Weihnachtsgeschichte mitzuerleben. Hierzu wird ein Adventsfenster gestaltet. Immer an den Freitagen vor dem Adventssonntag gibt es etwas Neues. Für alle Besucher gibt es vor dem Fenster eine kleine Überraschung, die gerne mit nach Hause genommen werden kann.

Das Kiga-Team freut sich über jeden, der das Fenster entdeckt und wünscht allen Familien eine besinnliche und ruhige Adventszeit.

Adventsandacht

Am Mittwoch, 11.12.2024 findet um 14:00 Uhr in der Kirche in Braunweiler eine Adventsandacht mit dem Kindergarten statt. Die Kinder werden sich mit Josef und Maria auf den Weg nach Betlehem machen. Hierzu sind alle recht herzlich eingeladen.

FRIEDBERG



Ortsvorsteher: Edwin Reber

friedberg@ortsverwaltung-bad-saulgau.de

Tel. Rathaus: 07581 8341

Tel. OV: 07581 1246 ab 18 Uhr

Dienstzeiten: Montag, 19.00 - 20.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Christbaum

Ein stattlicher Weihnachtsbaum schmückt wieder den Dorfplatz beim DGH. Gestiftet wurde er in diesem Jahr von Christian Knoll, aufgestellt wurde er durch die Löschgruppe Friedberg.

Die Ortsverwaltung bedankt sich beim Spender sowie der Löschgruppe Friedberg für das Stellen des Baumes.

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Friedberg

Waldweihnacht in Friedberg

Terminänderung!

Die Waldweihnacht findet nicht wie geplant am Sonntag, 22. Dezember, sondern am **Samstag, 21. Dezember** um 16.00 Uhr in der Schutzhütte beim Wanderheim in Friedberg statt.

FULGENSTADT



Ortsvorsteher: Karl Widmann

fulgenstadt@ortsverwaltung-bad-saulgau.de

Tel: Rathaus: 07581 3890

Tel: Mobil: 0176 41167138

Dienstzeiten: Montag, 18.00 - 20.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Verlängerung der Straßensperrung zum Friedhof

Die Straßensperrung zum Friedhof wird aufgrund von Bauarbeiten bis **zum 20. Dezember** verlängert.

In diesem Zeitraum ist es nicht möglich, den Friedhof mit dem Auto zu erreichen. Der Zugang zu Fuß bleibt möglich, jedoch eingeschränkt.

Die Ortsverwaltung und die ausführenden Arbeiter bitten um Ihr Verständnis und danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme.

Christbäume bringen weihnachtlichen Glanz in unseren Ort

Die festlich beleuchteten Christbäume in unserem Ort erinnern uns daran, dass die schöne und besinnliche Weihnachtszeit vor der Tür steht. Sie bereiten uns auf diese besondere Zeit des Jahres vor und schaffen eine stimmungsvolle Atmosphäre.

Für den Schulhof und den Platz vor der Mehrzweckhalle durfte die Ortsverwaltung zwei prächtige Christbäume entgegennehmen. Unser herzlicher Dank gilt Veronika Schmid sowie den Familien Rahmig / Rundel für ihre großzügige Baumspende.

Ein ebenso großes Dankeschön geht an die Josef Michelberger GmbH, die auch in diesem Jahr das fachmännische Aufstellen der Christbäume übernommen hat, sowie an unsere Frondienstmitarbeiter Harald Maucher und Markus Keller für ihre tatkräftige Unterstützung.

Ihr Einsatz und Ihre Unterstützung tragen dazu bei, unseren Ort in der Vorweihnachtszeit zum Strahlen zu bringen. Herzlichen Dank dafür!

Information für Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer

Wie bereits vor Kurzem im Stadtjournal bekannt gegeben, möchten wir uns mit einer dringenden Bitte an Sie wenden:

Bitte entsorgen Sie die Hinterlassenschaften Ihrer Hunde verantwortungsvoll.

Dies gilt nicht nur für den Ortsbereich, sondern auch für die Wirtschafts- und Feldwege rund um unser Dorf. Besonders dort ist es wichtig, dass Hundekot eingesammelt wird und entweder in öffentlichen Abfallbehältern oder im eigenen Restmüll entsorgt wird.

Mit Ihrer Unterstützung tragen Sie dazu bei, unser Dorf sauber und gepflegt zu halten. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass sich alle – ob Mensch oder Tier – in unserer Umgebung wohlfühlen können.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich bereits jetzt aktiv für mehr Sauberkeit einsetzen!

Kindergarten St. Josef

Kindergartenkinder auf Christbaumsuche

Die Kindergartenkinder aus dem Kindergarten Fulgenstadt machten sich mit ihren Erziehern auf den Weg nach Friedberg, um dort auf der Christbaumkultur des Knoll-Hofes einen Weihnachtsbaum auszusuchen. Schnell war der passende Baum gefunden und gefällt. Dann ging es zurück zum Hof, wo sich die Kinder noch mit Punsch und Kuchen stärken konnten. Für diesen tollen Vormittag möchten sich die Kinder und das Kiga-Team bei Familie Knoll herzlich bedanken!



Foto: Ronny Mende

Vorlesetag im Kindergarten

Am 15.11.24 war der Bundesweite Vorlesetag. Deshalb haben sich an diesem Vormittag wieder unsere engagierten „Vorlese-Omis“ auf den Weg in den Kindergarten gemacht. Die großen und kleinen Kinder kamen voll auf ihre Kosten:

Sie lauschten gespannt Geschichten, betrachteten Sachbilderbücher und wurden aktiv bei Mitmach-Büchern. Herzlichen Dank an Susi Luib und Marika Steinacher für den gelungenen Vorlesetag!



Marika Steinacher animiert die Kinder mit einem Mitmachbuch. Fotos: Alexander Aucher
Auch bei Susi Luib dürfen die Kinder die Bücher auswählen, die vorgelesen werden.

GROBTISSEN



Ortsvorsteher: Alwin Langenberger
grosstissen@ortsverwaltung-bad-saulgau.de
Tel. Rathaus: 07581 5275121
Tel. privat: 07581 527562
Tel. mobil: 0173 9833429
Dienstzeiten: Montag, 18.30-19.30 Uhr oder nach Vereinbarung

Weihnachtsbäume Groß- und Kleintissen



Foto: Alwin Langenberger

Auch in diesem Jahr wurden wieder zwei wunderschöne Weihnachtsbäume in unseren Ortsteilen aufgestellt.

Die Ortsverwaltung möchte sich herzlich beim Christbaumteam der Löschgruppe Tissen-Moosheim und den Stadtwerken für das Anbringen der Beleuchtung bedanken.

Die zwei prächtigen Bäume wurden dieses Jahr von Albert und Susanne Gelder gespendet.

Dafür ein herzliches Dankeschön!

Sprechstunde Ortsverwaltung

Am Montag, den 09. Dezember 2024, findet keine Dienststunde des Ortsvorstehers statt. Sie wird auf **Diens- tag, 10. Dezember** verlegt.

Gemeindeweihnachtsfeier

Siehe unter Moosheim.

Volkstrauertag

Siehe unter Moosheim.

Kindergarten St. Nikolaus

Christbaumverkauf 07.12.



Plakat: Claudia Koch

NV Zenka-Rälle Moosheim

Öffnungszeiten Hässtube

Siehe unter Moosheim.

HAID



Ortsvorsteherin: Denise Ummenhof
haid@ortsverwaltung-bad-saulgau.de
Tel. + Fax Rathaus: 07581 8813
Dienstzeiten: Dienstag, 18.30 – 19.30 Uhr oder nach Vereinbarung

Dorfweihnacht Bogenweiler

Am Samstag, 7. Dezember 2024, findet in Bogenweiler wieder die Dorfweihnacht statt. Die Veranstalter laden ab 15.30 Uhr die Gäste ein, sich kulinarisch und kreativ auf die Advents- und Weihnachtszeit einzustimmen. Die Veranstaltung findet auf dem Dorfplatz in Bogenweiler (direkt vor dem Dorfgemeinschaftshaus) statt.

Neben verschiedenen Hütten zum Kaufen und Genießen gibt es auch wieder Auftritte des Kinderchors sowie des Weihnachtsorchesters.



Grafik: Gerold Münch

Es laden ein die Chorgemeinschaft Haid, die Freiwillige Feuerwehr Bad Saulgau Abt. Bogenweiler und der Freizeit- und Narrenverein Haid-Bogenweiler-Sießen e. V.

Die Vereine freuen sich über zahlreiche Besucher aus nah und fern!

Seniorenachmittag

Wie jedes Jahr möchte der Ortschaftsrats Haid alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 65. Lebensjahr ganz herzlich zum Seniorenachmittag in der Adventszeit einladen. Beginn ist am Samstag, 07. Dezember 2024, um 14:00 Uhr mit Kaffee und Kuchen im DGH Bogenweiler. Im Anschluss wird es ein kleines Programm geben, sodass genügend Zeit für schöne Gespräche bleibt. Abgerundet wird der Nachmittag mit einem gemeinsamen Vesper oder einem Besuch bei der Dorfweihnacht.

Dieses Jahr werden erstmals keine persönlichen Einladungen ergehen, da aufgrund der Sperrvermerke nicht alle erreicht werden können. Nichtsdestotrotz möchten wir alle Seniorinnen und Senioren aus Haid - Bogenweiler - Sießen und Wilfertsweiler zu unserem Seniorenachmittag einladen. Wir freuen uns auf euer Kommen.

HOCHBERG



Ortsvorsteherin: Andrea Schneider
hochberg@ortsverwaltung-bad-saulgau.de
Tel. Rathaus: 07581 6244
Mobil: 0160 7280864
Dienstzeiten:
Montag, 18.00 - 19.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Christbaum

Der erste Schritt in die besinnliche Adventszeit ist, wenn am Christbaum bei der Neuen Krone die Lichter brennen. Die neuen LED-Lichter erleuchten den Platz, die Kinder stehen am Morgen an der Bushaltestelle im Licht des schönen Baumes. Die Ortsverwaltung bedankt sich bei der Spenderfamilie Bernd Weiß für den schönen Baum, unseren Feuerwehrkameraden für das Fällen im Wald, Aufstellen und Anbringen der Lichterketten mit Unterstützung von Felix Steuer.

Sprechzeit der Ortsverwaltung

Die Sprechzeit der Ortsverwaltung am Montagabend findet nicht mehr regelmäßig statt. Sie können jederzeit einen Termin vereinbaren unter den oben aufgeführten Kontaktdaten. Herzlichen Dank für das Verständnis.

Aktives Hochberg e.V.

Adventsfenster

Ankündigung: Am 3. Adventssonntag, 15. Dezember, findet das diesjährige Adventsfenster statt. Weitere Informationen im nächsten Stadtjournal.

NV Hochberg e.V.

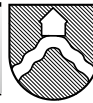
Leihäs- und Stoffausgabe

Die Häskammer ist am Mittwoch, 11.12.24 von 19 bis 20 Uhr geöffnet.

Bündel-Nähen

Helfende Hände für das gemeinsame Bündel-Nähen am 7. Dezember um 9:30 Uhr in der Neuen Krone gesucht. Alle, die Lust und Zeit haben, sind herzlich eingeladen. Wer eine Zickzackschere hat, kann diese gern mitbringen.

LAMPERTSWEILER



Ortsvorsteher: Gerd Fuchs
lampertsweiler@ortsverwaltung-bad-saulgau.de
Tel. Rathaus: 07581 3715
Dienstzeiten: Freitag, 18.00 – 19.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Weihnachtshütte

Auch in diesem Jahr gibt es an jedem Adventsamstag-Abend an der Weihnachtshütte bei Bellers auf der Wiese wieder Glühwein, Punsch, Grillwurst u. v. m. Dazu sind die Bürger und Bürgerinnen wieder herzlich willkommen.

Der Erlös dieser Veranstaltung wird jedes Jahr an eine Organisation gespendet (Kinderhospiz, Tafel Bad Saulgau).

Großer Seniorenachmittag der politischen und kirchlichen Gemeinden Ebersbach-Musbach und Lampertsweiler-Boos

Wir möchten uns bei allen Helfern und Helferinnen bedanken.

Ein weiterer Dank gilt Bürgermeister R. Haug, Dekan Heller, Pater Paare für die Vorträge und weihnachtlichen Gedichte. Für die musikalische Unterhaltung ein herzliches Dankeschön an die Kindergartengruppe Wurzelkinder unter der Leitung von Fr. Carolin Fischer und Alleinunterhalter Udo Schleime.

Ortsvorsteher Gerd Fuchs und der KGR-Vorsitzender Boos-Lampertsweiler Nikolas Noll

MOOSHEIM



Ortsvorsteher: Alfons Reuter
moosheim@ortsverwaltung-bad-saulgau.de
Tel. Rathaus: 07581 8650
Tel. mobil: 0171 3055331
Dienstzeiten: Dienstag, 18.30 - 19.30 Uhr
und nach tel. Vereinbarung

Kindergarten St. Nikolaus

Christbaumverkauf
Siehe unter Großtissen.

Weihnachtsbaum 2024

Die Ortsverwaltung bedankt sich herzlich bei der Löschgruppe Tissen-Moosheim für das Aufstellen des Weihnachtsbaumes. Ebenso ein herzliches Dankeschön an die Stadtwerte für das Anbringen der Lichterketten. Ein besonderes Dankeschön an die Familie Albert Gelder für das Spenden des Weihnachtsbaumes.



Foto: Alfons Reuter

Gemeindeweihnachtsfeier

Am **15. Dezember 2024** findet im Bürgeraal Moosheim **um 14:00 Uhr** die Gemeindeweihnachtsfeier statt. Hierzu laden die Ortsverwaltungen Großtissen und Moosheim herzlich ein. Außer dem veranstalteten Verein, der Musikverein Moosheim-Tissen, wirken noch der Kirchenchor, die Jungmusikanten, Müller Josef, der Kindergarten und die Flötengruppe mit. Zu dieser Veranstaltung sind ganz besonders auch unsere älteren Mitbürger eingeladen.

Straßensammlung für die Kriegsgräber

Auch im Jahr 2024 wurde in Moosheim wieder für die Kriegsgräberfürsorge gesammelt. Die Straßensammlung erbrachte das stolze Ergebnis von 421,39 €. Allen Spendern gilt im Namen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. und der Ortsverwaltung Moosheim sowie den Sammlern Werner Blaser, Niklas van Beek, Josef Voggel, Wolfgang Hummler, Rene Detzel und Michael Hummler für ihr Engagement und ihren Einsatz ein herzliches Dankeschön.

Volkstrauertag

Die Gedenkfeier wurde vom Musikverein Moosheim-Tissen würdevoll umrahmt. In altbewährter Weise erinnerte Josef Müller an die Opfer des Ersten und Zweiten Weltkriegs. Er betonte, dass der Leitspruch „**nie wieder**“ angesichts der aktuellen Konflikte wie in der Ukraine, in Israel und in Palästina leider **nicht** zur Realität geworden ist. Es sei unsere Aufgabe, diejenigen zu unterstützen, die von Hass und Hetze betroffen sind. Auch verurteilte er

die zunehmende Polarisierung von Fehl-
infos im politischen Umfeld. Ein herzliches
Dankeschön an Josef Müller für die so auf
den Punkt gebrachte Rede. Auch ein be-
sonderes Dankeschön an Pfarrer Shinto
mit seinen Ministranten und der Mesnerin
für das Abhalten der Hl. Messe.

NV Zenka-Rälle Moosheim

Öffnungszeiten Hässtube

Die Hässtube des Narrenvereins Zenka-
Rälle Moosheim e. V. hat nur noch an fol-
gendem Termin geöffnet:

- **Donnerstag, 12. Dezember 2024,
von 19:30 bis 20:15 Uhr**

Wer noch ein Häs zu Hause hat und dieses
verkaufen möchte, kann sich gerne direkt
bei der Vorstandschaft melden.

RENHARDSWEILER 

Ortsvorsteherin: Sonja Halder
renhardsweiler@ortsverwaltung-bad-saulgau.de
Tel. Rathaus: 07581 1488
Tel. privat: 0170 4322435
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Weihnachtsfeier Senioren

am Dienstag, **10.12.2024 um 14:00 Uhr** im
Sportheim Renhardsweiler

Liederkranz Renhardsweiler e.V.

Gelungene „traumhafte“ Premiere für Chorleiterin Janina Gnad

Liederkranz und Popchor zeigten sich am
Jahreskonzert am 16. November mit neu-
em Schwung. Die neue Chorleiterin beider
Chöre war verantwortlich für den Kon-
zerttitel „**Träume**“ und die ansprechende
Liedauswahl. Mit viel Lichterglanz und zu-
nächst leichten Tönen mit Choreografie be-
gann der erste Teil des Konzertes mit „A
sky full of stars“ und „A million dreams“.
Konzentriert und niveauvoll präsentier-
te sich der Liederkranz mit „Lebe deinen
Traum“, „Weit, weit weg“ und der Rock-
ballade „Freiheit“. Mit dem Titel „Traum-
schiff“ von Udo Jürgens mit Humor und
Lebensfreude vom Liederkranz umgesetzt,
verließen die Sängerinnen und Sänger mit
Traumschiffmanier und Wunderkerzen die
Bühne. Für den instrumentalen Zwischen-
akt sorgte das Trio „Li La Lemon“ aus Au-
lendorf für ein weiteres Highlight. Mit dem
Queen-Song „The show must go on“ star-
tete der Popchor in den zweiten Konzert-
teil. Die John Lennon-Ballade „Imagine“
eröffnete Marina Beck solistisch mit ihrer
kraftvollen, schön gefärbten Altstimme.
Mit „Sweet Dreams“ und „Tausend Träu-
me“ beendete der Popchor seine Reise
durch die Traumwelt, wobei die Dirigentin
in glänzender Atmosphäre das Publikum
zum Mitsingen und Mitmachen aufforderte.
Freudig startete der gemischte Chor mit
dem Ohrwurm „Ohne Krimi geht die Mimi
nie ins Bett“, bei der die Szene theaterisch
humorvoll den Auftritt begleitete. Das ge-
meinsame, großartige Schlusslied „So-
lange man Träume noch leben kann“ mit

allen Sängerinnen und Sängern sowie „Li
La Lemon“ bildete das Finale. Wie immer
mit viel Scherzen führte Berthold Kniele
durchs Programm. Am Flügel begleitete
gekonnt Katharina Maurer die vielen Stü-
cke. Das Konzert „Träume“ war mit sicht-
barer Freude am Singen gut umgesetzt
und gelungen.



Solisten, Vorsitzende und Dirigentin Janina
Gnad
Foto: Liederkranz

WOLFARTSWEILER 

Ortsvorsteher: Eugen Stork
wolfartsweiler@ortsverwaltung-bad-saulgau.de
Tel. Rathaus: 07581 7575
Tel. privat: 07581 51558
Dienstzeiten: Mittwoch, 19.00-21.00 Uhr

Weihnachtsbaum auf dem Dorfplatz

Ein strahlender Weihnachtsbaum auf
unserem Dorfplatz begleitet uns auch
in diesem Jahr durch die Advents- und
Weihnachtszeit. Der Lichterglanz erhellt
die Adventszeit und stimmt auf die heran-
nahe Weihnachtszeit ein.

Herzlichen Dank an Michael Sommer für
den Baum, Lenz Mutschler und Uwe Wolf
für das Aufstellen des Baumes und an
Reinhold und Herbert Masur für das An-
bringen der Beleuchtung.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgeeinheit
Sankt Johannes Baptist
Bad Saulgau



In: Pfarrbriefservice.de

Foto: Christiane Raabe

Advent

*In jenen Tagen und zu jener Zeit werde ich
(...) einen gerechten Spross aufsprießen
lassen. Er wird Recht und Gerechtigkeit
wirken im Land.*
(Jer 33,15)

Ich ahne,

dass wir die Welt nicht gut „machen“
können,
dass die Frage nach Recht und Gerechtig-
keit in uns bleiben wird,
auch wenn Lösungen nah scheinen.

Ich hoffe,

dass sich die Sehnsucht neu gebiert,
und die Frage, was uns Recht und
Gerechtigkeit bedeuten,
einlädt, die Blickrichtung zu ändern.

Ich glaube,

dass wir wieder neu wach werden,
dass wir ausschauen werden nach dem
Licht aus der Ewigkeit,
und uns Freude und Kraft zur Mensch-
werdung entgegenkommen.

Text: Marille Neufanger

Bad Saulgau – Stadtpfarreien

Freitag, 06. Dezember

Herz-Jesu-Freitag

Hl. Nikolaus

06:00 Uhr St. Johannes, Feierliche Rora-
temesse – Bitte bringen Sie Kerzen und
Ständer mit. Anschließend sind Sie herz-
lich zum Frühstück ins Kath. Gemeinde-
haus eingeladen.

15:00 Uhr St. Antonius,

Aussetzung des Allerheiligsten,

Barmherzigkeitsrosenkranz

15:30 Uhr St. Antonius, Rosenkranz

16:00 Uhr St. Antonius, Kreuzwegandacht

16:30 Uhr St. Antonius,

Sakramentaler Segen

Samstag, 07. Dezember

Herz-Mariä-Samstag

Hl. Ambrosius

09:00 Uhr St. Johannes,

Beichtgelegenheit

16:00 Uhr St. Antonius, Heilige Messe,

Vorträge und Impulse zum Thema **Gebet**

mit Fr. Anne-Françoise Vater (nähere In-
formationen und zeitlicher Ablauf unter
Mittelungen für alle Pfarreien)

17:00 Uhr Liebfrauen, Heilige Messe zum
Kolpinggedenktag (für Hubert Klein, Berta
Klein sowie Erwin und Theresia Werder)

17:15 Uhr St. Johannes, Rosenkranz

Sonntag, 08. Dezember

2. Adventssonntag

08:30 Uhr St. Antonius, Heilige Messe

10:30 Uhr St. Johannes, Familienmesse

mit dem Kindergarten Don Bosco

(für alle Lebenden und Verstorbenen

unserer Seelsorgeeinheit)

11:45 Uhr St. Johannes, Tauffeier

17:00 Uhr St. Johannes,

Jahreskonzert der Mädchenkantorei

17:15 Uhr **St. Antonius**, Rosenkranz

Montag, 09. Dezember

**Mariä Empfängnis – Hochfest der ohne
Erbsünde empfangenen Jungfrau und
Gottesmutter Maria**

Hl. Johannes Didacus

(Juan Diego Cuauhtlatotzin)

17:15 Uhr St. Johannes, Rosenkranz

Dienstag, 10. Dezember

Unsere Liebe Frau von Loreto
17:45 Uhr St. Antonius, Rosenkranz
18:30 Uhr St. Antonius, Heilige Messe
(für Hans und Hedwig Polaschek sowie
Peter Kujat und Peter Breit)

Mittwoch, 11. Dezember

Hl. Papst Damasus I.
09:00 Uhr St. Johannes,
Marktmesse (für die Armen Seelen und für
Rosmarie Schmid und Hans Müller)
17:15 Uhr St. Johannes,
Rosenkranz für den Frieden

Donnerstag, 12. Dezember

Unsere Liebe Frau in Guadalupe
09:00 Uhr St. Antonius, Beichtgelegenheit
14:30 Uhr Tagespflege im Rosengarten,
Heilige Messe
17:45 Uhr St. Johannes, Rosenkranz
18:30 Uhr St. Johannes, Heilige Messe
(für Josef Lutz)

Bolstern**Sonntag, 08. Dezember – 2. Advent**

15:00 Uhr Adventskonzert der Bolsterner
Chöre

Mittwoch, 11. Dezember

18:00 Uhr Rosenkranz in **Heratskirch**
18:30 Uhr **Roratemesse** in **Heratskirch**

Samstag, 14. Dezember

07:00 Uhr Roratewartgottesfeier,
anschl. Frühstück im Pfarrhaus

Sonntag, 15. Dezember

09:30 Uhr Rosenkranz
10:00 Uhr Wortgottesfeier

Braunenweiler**Freitag, 06. Dezember**

Herz-Jesu-Freitag
18:00 Uhr Rosenkranz vor ausgesetztem
Allerheiligsten und Beichtgelegenheit
18:30 Uhr Heilige Messe

Samstag, 07. Dezember

18:00 Uhr Rosenkranz
18:30 Uhr Heilige Messe (für Maria Mag-
dalena und Georg Unmuth, Hans Stütze
mit Angehörigen sowie für Hans und Anna
Müller und Alfons Pflieger)

Mittwoch, 11. Dezember

14:00 Uhr Weihnachtsandacht
mit dem Kindergarten St. Martin

Freitag, 13. Dezember

06:00 Uhr Roratemesse,
anschl. Frühstück im Pfarrsaal

Sonntag, 15. Dezember – 3. Advent

09:30 Uhr Rosenkranz
10:00 Uhr Heilige Messe mit **Bußandacht**,
gleichzeitig Kinderkirche im Pfarrsaal

Herzliche Einladung an Jung und Alt zur
Roratemesse in der Pfarrkirche Braunen-
weiler am **Freitag, 13.12.24** um 06:00 Uhr.
Diesen besonderen Gottesdienst wollen
wir im Anschluss mit einem gemütlichen
Frühstück im Pfarrsaal ausklingen lassen.
Auch hierzu sind alle Besucher/innen her-
zlich eingeladen. Wir freuen uns auf diese
Messe!
Kirchengemeinderat Braunenweiler

**Advent, Advent,
das 3. Lichtlein brennt ...****Einladung zum Kindergottesdienst**

Was wäre die Adventszeit und Weih-
nachten ohne Licht und Kerzen? Genau-
so wollen wir mit euch, liebe Kinder, den
3. Adventssonntag begrüßen und am
15.12.2024 einen Kindergottesdienst mit
euch feiern. Los geht es um **10 Uhr** im
Pfarrsaal in Braunenweiler. Wenn ihr
im Kindergarten- und Schulkindalter seid,
seid ihr bei uns genau richtig. Nach dem
Gottesdienst können euch eure Eltern wie-
der abholen.

Wir freuen uns auf euch!
Euer Team der Kinderkirche

Friedberg**Samstag, 07. Dezember****Herz-Mariä-Sühne-Samstag**

06:30 Uhr Roratemesse, anschließend
Frühstück im Dorfgemeinschaftshaus
18:30 Uhr Heilige Messe, anschließend
Sühneandacht zu den vereinten Herzen
Jesu und Mariens vor ausgesetztem Aller-
heiligsten, Psalter und Beichtgelegenheit
(bis 21:00 Uhr)
21:30 Uhr Sühnemesse zu Ehren des un-
befleckten Herzens Mariens mit sakra-
mentalem Segen

Montag, 09. Dezember**Mariä Empfängnis – Hochfest der ohne
Erbsünde empfangenen Jungfrau und
Gottesmutter Maria**

11:15 Uhr Festmesse zum Hochfest Ma-
riä Empfängnis, danach von **12:00 Uhr bis**
13:00 Uhr Weltgnadenstunde mit Ausset-
zung des Allerheiligsten und Rosenkranz;
abschließend um **13:00 Uhr** sakramenta-
ler Segen mit der Monstranz und Te Deum
(siehe Mitteilungen für alle Pfarreien)

Freitag, 13. Dezember**Fatimatag**

18:00 Uhr Fatima-Rosenkranz vor ausge-
setztem Allerheiligsten
18:30 Uhr Roratemesse zu Ehren Unserer
Lieben Frau von Fatima mit Sakramenta-
lem Segen

Samstag, 14. Dezember

18:30 Uhr Heilige Messe mit **Bußandacht**

Fulgenstadt**Samstag, 07. Dezember**

07:00 Uhr Roratemesse,
anschließend Frühstück im Pfarrsaal

Sonntag, 08. Dezember – 2. Advent

09:30 Uhr Rosenkranz
10:00 Uhr Wortgottesfeier
18:30 Uhr Lichterrosenkranz – eine beson-
dere Form des Rosenkranzes mit Kerzen
und Rosen. Herzliche Einladung!
(siehe Mitteilungen für alle Pfarreien)

Mittwoch, 11. Dezember

18:00 Uhr Rosenkranz
18:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 15. Dezember – 3. Advent

15:30 Uhr Rosenkranz
16:00 Uhr Heilige Messe
(Jahrtag Maria Kessler und
Jahrtag Maria Feßler) mit **Bußandacht**

Hochberg**Freitag, 06. Dezember**

16:30 Uhr Rosenkranz

Sonntag, 08. Dezember – 2. Advent

17:00 Uhr Heilige Messe

Freitag, 13. Dezember

16:30 Uhr Rosenkranz

Samstag, 14. Dezember

07:00 Uhr Roratemesse,
anschließend Frühstück im Rathaus

Sonntag, 15. Dezember – 3. Advent

10:00 Uhr Heilige Messe

Moosheim**Sonntag, 08. Dezember – 2. Advent**

09:30 Uhr Rosenkranz
10:00 Uhr Heilige Messe
(Jahrtagsmesse Hartwig Tauber)

Dienstag, 10. Dezember

17:30 Uhr Rosenkranz in Kleintissen
19:00 Uhr Rosenkranz in Großtissen

Donnerstag, 12. Dezember

18:30 Uhr Roratemesse

Samstag, 14. Dezember

18:30 Uhr Heilige Messe
(gestift. Jahrtag für Elisabeth und Josef
Voggel und für Fanny Duelli)
mit **Bußandacht**

Sonntag, 15. Dezember – 3. Advent

14:00 Uhr Gemeindeadventsfeier
im Bürgersaal mit Verabschiedung
langjähriger Ministranten

Renhardsweiler**Samstag, 07. Dezember**

07:30 Uhr Roratemesse mit den Erstkom-
munionkindern, anschließend Frühstück
im Pfarrsaal

Sonntag, 08. Dezember – 2. Advent

09:30 Uhr Rosenkranz
10:00 Uhr Heilige Messe (für Elsa Wenk)

Dienstag, 10. Dezember

18:00 Uhr Rosenkranz in **Bierstetten**
18:30 Uhr Heilige Messe in **Bierstetten**

Sonntag, 15. Dezember – 3. Advent

09:30 Uhr Rosenkranz
10:00 Uhr Wortgottesfeier mit **Bußandacht**

Sießen**Sonntag, 08. Dezember – 2. Advent
Feier des Hochfests der ohne Erbsünde
empfangenen Jungfrau und Gottesmut-
ter Maria**

07:30 Uhr Konventsmesse in der **Kloster-
kapelle**
10:00 Uhr Heilige Messe
(für Felix Buchmann) in der **Klosterkapelle**
15:00 Uhr Garagenkrippe (Näheres unter
Mitteilungen für alle Pfarreien)

Donnerstag, 12. Dezember

18:30 Uhr Hl. Messe mit Vesper für Ge-
meinde und Konvent in der **Klosterkapelle**

Samstag, 14. Dezember

14:30 Uhr Adventsnachmittag im Festsaal
des Klosters

Sonntag, 15. Dezember – 3. Advent

07:30 Uhr Konventsmesse in der **Klosterkapelle**

10:00 Uhr Heilige Messe (für Felix Buchmann) in der **Klosterkapelle**

15:00 Uhr Garagenkrippe (Näheres unter Mitteilungen für alle Pfarreien)

15:30 Uhr Versöhnungsnachmittag

Winterpause in der Pfarrkirche

Wie schon in den vergangenen Jahren finden in den Wintermonaten keine Gottesdienste in der Barockkirche statt. Am Freitag, 01. November, feierten wir zum letzten Mal in diesem Jahr dort Gottesdienst.

Die Schwestern des Klosters öffnen in den Wintermonaten ihre Klosterkapelle für die Gemeindegottesdienste. Dafür sind wir den Siebener Franziskanerinnen sehr dankbar.

Wolfartsweiler

Sonntag, 08. Dezember – 2. Advent

keine Heilige Messe

Mittwoch, 11. Dezember

15:00 Uhr Rosenkranz im Pfarrhaus

Sonntag, 15. Dezember – 3. Advent

10:00 Uhr Heilige Messe

Mitteilungen für die Stadtparrei

Der **Haushaltsplan 2025 und 2026** mit der **Jahresrechnung 2023** der Kath. Kirchengemeinde Bad Saulgau ist zur Einsichtnahme vom 25. November 2024 bis zum 09. Dezember 2024 für die Kirchengemeindeglieder im Kath. Pfarramt in Bad Saulgau ausgelegt.



Logo: Kindermissionswerk

Du bist bei den Sternsängern gefragt! Hast du Interesse?

In den Schulen werden hierfür Anmeldezettel verteilt, die ihr bei euren ReligionslehrerInnen oder im Pfarrbüro **bis zum 17.12.2024** abgeben könnt. Eine Anmeldung ist auch per E-Mail an das Pfarrbüro möglich: stjohannes.badsaulgau@drs.de (unter Angabe des vollständigen Namens, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse)

Die Proben zur Sternsingeraktion finden dann am **27.12.** (09.30 bis 12.30 Uhr) und am **28.12.** (09.30 bis 12.30 Uhr) im Katholischen Gemeindehaus, Schulstr. 16, Bad Saulgau statt.

Mitteilungen für alle Pfarreien

Die Kollekten sind an diesem Sonntag für die Aufgaben in den Pfarrgemeinden bestimmt.

KINO

Am Sonntag, 8. Dezember, um 17:00 Uhr zeigt das **Kino Saulgau** in der christlichen Filmreihe nochmals den Film „**Josef – Das Herz eines Vaters**“.

Kino Saulgau, Poststraße 6, www.kino-saulgau.de

Jugendreferentin Vanessa Birkle

Liebe Gemeinde,

das Jahr neigt sich dem Ende zu. Vieles haben wir gemeinsam in diesem Jahr erlebt. Von der Rom Wallfahrt, zu besonderen Jugendgottesdiensten, der 72h Aktion, dem Grillfest mit allen Ministranten der Seelsorgeeinheit bis zu vielen weiteren Aktionen. Momente, die mein Herz berührten und mich sehr stolz machten, da ich sehen durfte was für tolle Ministranten und Jugendliche wir in unserer Seelsorgeeinheit haben. Nicht nur das Jahr endet, sondern auch meine Zeit hier in der Gemeinde. Ich werde mein Dienst als Jugendreferentin zum Jahresende beenden und andere Wege einschlagen. Von Herzen bedanke ich mich bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen, Ihr Gebet und die vielen Erfahrungen, die mir geschenkt wurden.

Liebe Grüße Vanessa Birkle

Danke, liebe Vanessa Birkle!

Schade, dass Vanessa Birkle mit ihrem Dienst als Jugendreferentin bei uns aufgehört; das bedauere ich sehr, sie wird eine große Lücke in unserer Jugendarbeit hinterlassen. Umso dankbarer bin ich ihr für ihr segensreiches Wirken bei uns. Vanessa Birkle war mit unseren Jugendlichen gut in Kontakt und sie hat es verstanden, ihnen den Glauben ansprechend näherzubringen. Ihr Engagement für die Jugendlichen in unserer Seelsorgeeinheit schätze ich sehr hoch: stets freundlich, äußerst motiviert und tief im Glauben verwurzelt war sie eine erfrischende Glaubensmotivation in unserer Mitte. Vanessa Birkle bin ich für ihren Dienst an der Jugend in unserer Seelsorgeeinheit sehr dankbar und wünsche ihr für die Zukunft Gottes Segen. Vergelt's Gott!

Dekan Peter Müller



In: Pfarrbriefservice.de

Foto: Bistum Essen, Nicole Cronauge

Abend zum Thema „Gebet“ mit Eucharistiefeyer, Anbetung, Impulsvorträgen, Lobpreis, Stille, Imbiss und Empfang des Sakraments der Versöhnung

07. Dezember 2024. Beginn um 16:00 Uhr in der **Antoniuskirche** mit einer Eucharistiefeyer. Zu Gast wird **Frau Anne-Françoise Vater** von der Gemeinschaft Emmanuel sein. Sie wird im ersten Vortrag über das Thema „Gott Vater in der eucharistischen Anbetung“ sprechen. Im zweiten Vortrag spricht Sie über „Heiliger Geist in der eucharistischen Anbetung“. Frau Vater gibt aus ihrer Erfahrung heraus praktische Hilfestellungen zu diesen Themen. Die musikalische Begleitung des Abends übernimmt Johannes Hepp aus Bad Waldsee. Herzliche Einladung!

Zeitlicher Ablauf:

16:00 Uhr Heilige Messe

16:30 Uhr Musikalischer Impuls

16:50 Uhr Vortrag 1 „**Gott Vater in der eucharistischen Anbetung**“

17:30 Uhr Pause (Imbiss) und Musikalischer Impuls

18:00 Uhr Vortrag 2 „**Heiliger Geist in der eucharistischen Anbetung**“

18:40 Uhr Lobpreis mit eucharistischer Anbetung und Beichtgelegenheit



In: Pfarrbriefservice.de

Foto: Christiane Raabe

Lichterrosenkranz – Rosen für Dich!

Am Sonntag, 8. Dezember 2024, um 18:30 Uhr in der **Pfarrkirche St. Ulrich und Konrad in Fulgenstadt**.

Der Rosenkranz verbindet uns nicht nur mit Gott, sondern auch mit Menschen, die uns wichtig sind. Der Lichterrosenkranz, bei dem wir durch Rosen und Lichter Sorgen, Dank und Freude sowie auch geliebte Menschen vor Gott bringen können, hilft zur Ruhe zu kommen und Kraft zu schöpfen für den Alltag.

Dazu laden wir Sie herzlich ein!

Ihr Mesner-Ehepaar Richter

Feier der Versöhnung

Auf Weihnachten hin sind Sie eingeladen, Ihr Leben zu bedenken und es vor den vergebenden Gott zu tragen. Dies kann in einer Beichte oder einer Bußandacht geschehen. Deshalb laden wir Sie zu folgenden Terminen ein:

Samstag, 14.12.

18:30 Uhr **Friedberg**

Heilige Messe mit Bußandacht

18:30 Uhr **Moosheim**

Heilige Messe mit Bußandacht

Sonntag, 15.12.

10:00 Uhr **Braunenweiler**

Heilige Messe mit Bußandacht

10:00 Uhr **Renhardtsweiler**

Wortgottesfeier mit Bußandacht

16:00 Uhr **Fulgenstadt**

Heilige Messe mit Bußandacht

Samstag, 21.12.

18:30 Uhr **Bolstern** Heilige Messe

mit Bußandacht

Sonntag, 22.12.

10:00 Uhr **Hochberg**

Wortgottesfeier mit Bußandacht

17:00 Uhr **Wolfartsweiler**

Heilige Messe mit Bußandacht

18:30 Uhr **Stadtpfarrkirche Bad Saulgau**

Heilige Messe mit Bußandacht

Versöhnungstag im Kloster Sießen am Sonntag, 15.12., von 15:30 bis 16:30 Uhr



Immaculata in der Antoniuskirche

Foto: Kath. Kirchengemeinde

Mariä Empfängnis in Friedberg

Die Kirchengemeinde Friedberg lädt am 09. Dezember, dem Hochfest Mariä Empfängnis, zur Welt-Gnadenstunde ein. Am Festtag der Immaculata ist um 11:15 Uhr in der Pfarr- und Wallfahrtskirche Friedberg eine festliche Messfeier mit anschließender eucharistischer Anbetung (12:00 – 13:00 Uhr) und sakramentalem Segen. Die Friedberger kommen damit dem Wunsch des emeritierten Papstes Benedikt XVI. nach, der in seiner Amtszeit zur Feier der Welt-Gnadenstunde von 12:00 bis 13:00 Uhr aufgerufen hatte.

Roratessen

Im Advent laden wir freitags um 06.00 Uhr zur Rorate Messe in die Stadtpfarrkirche ein (06., 13. und 20. Dezember 2024). Der Name kommt von den Anfangsworten der Feier, dem Introitus, „Rorate coeli de super – Tauet, ihr Himmel von oben.“ Wir schließen uns dem uralten Adventsruf aus Jesaja 45,8 an und öffnen uns dem Wort Gottes. Dazu tragen bei: die ungewohnte Tageszeit, die Lieder und die Lichter, die uns hinweisen auf Christus, das Licht der Welt. Anschließend gibt es für alle im Gemeindehaus ein Frühstück, welches von unseren Gemeindegliedern vorbereitet wird. Der Erlös kommt den Nichtsesshaften der Franziskusstube in Stuttgart zugute. Auch in den anderen Pfarreien unserer Seelsorgeeinheit werden Rorategottesdienste im Schein der Kerzen gefeiert. Achten Sie bitte auf die Hinweise in der Gottesdienstordnung.

Eine Weihnachtsgeschichte als Lebensphilosophie – Lesung im Klostercafé in Sießen

Franz Wohlfahrt, Liedermacher und Autor – weit über die oberschwäbische Region hinaus bekannt – kommt zu einer Lesung mit Tiefgang ins Kloster Sießen. Mit seinem Buch „Jesus, Maria, der Josef und ich“ öffnet Franz Wohlfahrt den Blick für eine spirituelle Sicht auf das Leben. Dabei interpretiert er biblische Bilder anschaulich in die heutige Zeit und lässt die Zuhörer eine friedfertige und weihnachtliche Sicht auf das Leben finden. Herzliche Einladung zur Lesung mit Franz Wohlfahrt **am Frei-**

tag, 06. Dezember 2024 von 15:30 bis 17:00 Uhr im Nebenzimmer des Klostercafés in Sießen.

Advent auf dem Klosterberg – „Garagenkrippe“ wieder da

Auch dieses Jahr wird es ab dem 1. Adventssonntag auf dem **Klosterberg in Sießen** die Garagenkrippe geben. Das Thema lautet diesmal „Hoffnungsgesichter“. Im Mittelpunkt stehen biblische Personen und ihr Umgang mit herausfordernden Situationen. So geben sie der Hoffnung ihr ganz persönliches Gesicht und können uns inspirieren, unsere persönlichen Herausforderungen mit Zuversicht und Hoffnung anzugehen.

Vom ersten bis dritten Adventssonntag sowie am 26.12.2024 und 06.01.2025 sind Groß und Klein um 15.00 Uhr im Innenhof des Klosters zu einem kleinen Impuls mit Musik eingeladen. Im Laufe der Wochen entsteht so ein Weg zur Krippe hin. Die Garagenkrippe kann die ganze Woche tagsüber besucht werden. Die Impulse vom Sonntag liegen schriftlich aus.

Herzliche Einladung, sich auf diese Weise gemeinsam und für sich persönlich auf Weihnachten vorzubereiten!



In: Pfarrbriefservice.de

Foto: Peter Weidemann

Heiligabend in Gemeinschaft feiern

Zum Zauber der Heiligen Nacht gehören Licht, Wärme, Gemeinschaft und Geborgenheit. Wer diese Erfahrung einmal auf neue Weise machen oder an diesem Tag nicht alleine sein möchte, ist herzlich um 17:00 Uhr zum Feiern ins Kath. Gemeindehaus eingeladen. Dieses Jahr gibt es leider nur ein kleineres Angebot, da weniger Helferinnen und Helfer zur Verfügung stehen. So können wir leider auch keinen Fahrdienst anbieten. Wenn Sie möchten, können Sie um 16.00 Uhr den Gottesdienst in der Liebfrauenkirche besuchen und anschließend in das Kath. Gemeindehaus kommen. Neben gemeinsamem Singen und netten Gesprächen wird natürlich ein leckeres Essen serviert. Der Abend wird dann in geselliger Runde gegen 21.00 Uhr zu Ende gehen. **Der Treffpunkt ist am 24. Dezember 2024 um 17.00 Uhr im Kath. Gemeindehaus, Schulstraße 16, in Bad Saulgau. Anmeldungen sind bis 20. Dezember 2024 im Kath. Pfarramt möglich, Tel. 07581/489310 oder direkt bei Frau Köse unter 0176 47146153.**

Päckchen für die Menschen in der Ukraine zum Geburtsfest des Friedensfürsten

Am Ende dieses Jahres möchten wir, der Rosenkranzband, Maria Königin des Friedens, der Oberschwäbische Pilgerweg e. V. sowie der Verein Praedicate Evangelium e.V., wieder Päckchen für die notleidende Bevölkerung in der Ukraine sammeln. Die Not wird während des Krieges von Jahr

zu Jahr drückender. Deswegen möchten wir am Ende des Jahres, Schwester Tanja Maria und ihr Team unterstützen, die an die Bedürftigen in der Ukraine direkt jene Hilfeleistungen weitergeben.

Schwester Tanja Maria kümmert sich dort schon viele Jahre um Hilfsbedürftige, Kranke, Alte und alleinlebende Menschen. Sie und ihre Mitarbeiter fahren monatlich, wenn es möglich ist, auch öfter mit Hilfsgütern in die Ukraine. Sie haben dort ein Netzwerk aufgebaut zusammen mit den Geistlichen vor Ort und erreichen damit die Ärmsten der Armen. Bis an die Frontlinie werden die Hilfsgüter weitergereicht. Die Spenden werden Schwester Tanja Maria und ihrem Team persönlich übergeben und von ihnen in die Ukraine transportiert. Die Hilfen kommen direkt bei den Bedürftigen in der Ukraine an.

Wir sammeln fertig gepackte Päckchen (bitte mit Deckel) mit folgendem Inhalt je eine Packung: Mehl, Zucker, haltbare Margarine, Nudeln, Reis, Grieß, Müsli, Kaffee, Tee, Kaba, Süßigkeiten f. Kinder, Zahnbürste, Zahnpasta, Duschgel u. Shampoo.

Hier können die Päckchen abgegeben werden (ab jetzt bis zum 20. Dezember 2024):

Kirche St. Johannes, Bad Saulgau, Kirchplatz 1, rechtes Seitenschiff vorne beim Taufstein, (ganztägig geöffnet)

Abgabeschluss der Päckchen: 20 Dezember 2024

Es ist auch möglich, Sr. Tanja Maria finanziell für Lebensmittel u. Hilfstransporte zu unterstützen:

Mit einer Spende an „Friedenszeichen e.V.“, IBAN: DE87 6665 0085 0008 7153 43, mit dem Verwendungszweck: Sr. Tanja Maria/Ukrainehilfe. Unter Angabe Ihrer vollständigen Adresse erhalten Sie eine Spendenbescheinigung.

Ein herzliches Vergelt's Gott für Ihre Unterstützung!



Foto: Sr. Angela Maria Jäger

Schatz-Zeiten – Adventsheilige entdecken:

Die „Schatz-Zeiten“ gehen in die nächste Runde. In der St. Johanneskirche werdet ihr immer wieder Heilige der Advents- und

Weihnachtszeit begegnen. Heilige fühlen sich mit Gott besonders verbunden und bringen ihn und seine Botschaft zu den Menschen. Durch ihr Leben und Handeln sind sie Vorbilder für uns.

13.12. Hl. Luzia - Lichtträgerin
14:30-16:00 Uhr mit Aktion)

18.12. Hl. Familie und Engel –
Wohnungsbereiter
(14:30-16:00 Uhr mit Aktion)

31.12 Hl. Silvester –Friedenspapst
(Abholstation)

Wir freuen uns auf Euch -
Das Schatzzeiten-Team
Sr. Angela Maria, Birgit Möhrle,
Valentina Falcicchio

**Katholische Seelsorgeeinheit
Bad Saulgau**

Kath. Pfarramt

Pfarrstraße 1
Tel. 4893-10
E-Mail: stjohannes.badsaulgau@drs.de
www.kath-kirche-badsaulgau.de
Bankverbindung: KSK Bad Saulgau
IBAN: DE60 6535 1050 0000 2010 29
BIC: SOLADES1SIG

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
vormittags: 9:00 - 12:00 Uhr
nachmittags: 14:00 - 17:00 Uhr

Dekan Peter Müller

Pfarrer und Leiter der Seelsorgeeinheit
Tel. 4893-10
E-Mail: peter.mueller@drs.de

Pfarrer Shinto Kattoor

Pfarrer
Braunenweiler, Renhardsweilerstraße 14
Tel. 3728, Fax 4945
E-Mail: Shinto.KattoorVarkey@drs.de

Pfarrer Dr. Martin Schniertshauer

Sießen, Dominikus-Zimmermann-Straße 20
Tel. 537836
E-Mail:
m.schniertshauer@klostersiessen.de

Pfarrer Hubert Hinz

Hochberg, Pfarrgasse 9
Tel. 2029603
E-Mail: huberthinz@t-online.de

Pfarrer Harald Johannes Öhl

Friedberg, Am Kirchberg 6
Tel. 5287701, Fax 5287702
E-Mail: hjoeh@gmx.de

Gemeindereferentin Schwester

Angela Maria Jäger
Wilhelmstraße 1
Tel. 5370342
E-Mail: AngelaMaria.Jaeger@drs.de

Gemeindereferentin und

Klinikseelsorgerin Schwester
Ursula Hedrich
Wilhelmstraße 1
Tel. 5084847 oder 0151 25812073
E-Mail: srursula.hedrich@drs.de

Jugendreferentin

Vanessa Birkle
Blauwstraße 25
Tel. 4873885 oder 0157 30814926
E-Mail: vanessa.birkle@drs.de

Kath. Kirchenpflege

Kirchplatz 2
Tel. 7691, Fax 527858
E-Mail:
KathKirchenpflege.BadSaulgau@drs.de
Bankverbindung: KSK Bad Saulgau
IBAN: DE76 6535 1050 0000 2114 11
BIC: SOLADES1SIG

Kath. Dekanatsbüro

Kirchplatz 2
Tel. 527841 (Mittwoch und Donnerstag)
Fax 527858
E-Mail: Dekanat.Saulgau@drs.de

Kath. Gemeindehaus

Schulstraße 16
Tel. 7369, Fax 4803030
Mobil: 0151 23132737
E-Mail: kathgemeindehaus@web.de

Stadtpfarrkirche (Sakristei)

Tel. 527704

Kontaktadressen bei Grenzübergreifen

und Verdacht auf sexuellen Missbrauch:
Dekan Peter Müller, Tel. 07581 489310
Kinderschutzzentrum Diözese Rottenburg
Stuttgart: 07153 3001234
mobil (in den Ferien) 0151 53781414

Bundesweites
„Hilfetelefon sexueller Missbrauch“:
0800 2255530 (kostenlos und anonym)

Weitere Adressen s.u. „Notdienste“

**Ökumenische
Veranstaltungen**

Klinikseelsorge

Freitag, 06. Dezember
kein Gottesdienst

Sonntag, 08. Dezember

09:30 Uhr Waldburg-Zeil-Klinik –
Besinnungsraum 3. OG, katholische Wort-
gottesfeier mit Kommunion

Freitag, 13. Dezember

19:00 Uhr Waldburg-Zeil-Klinik –
Besinnungsraum 3. OG, Wochenausklang
mit Gott – Impuls, Stille, Gebet, Musik

Sonntag, 15. Dezember

09:30 Uhr Waldburg-Zeil-Klinik –
Besinnungsraum 3. OG,
evangelischer Gottesdienst

Termine und Mitteilungen

Ökumenisches Hausgebet

Am **09. Dezember 2024** um 19:30 Uhr la-
den die Glocken der christlichen Kirchen in
Baden-Württemberg zum ökumenischen
Hausgebet im Advent ein. Für viele ist das
Hausgebet zu einer guten Gewohnheit in
den Tagen vor Weihnachten geworden.
Die Gebetsblätter liegen an den Schriften-
ständen unserer Kirchen aus.

**Evang. Kirchengemeinde
Bad Saulgau**



Aktuell

*Wochenspruch:
Steht auf und erhebt eure Häupter, weil
sich eure Erlösung naht.
Lukas 21,28*

**Herzliche Einladung zum diesjährigen
Krippenspiel der Kinderkirche**

„Und Frieden auf Erden ...“

Alle Kinder ab 6 Jahren sind herzlich ein-
geladen, am diesjährigen Krippenspiel
mitzumachen. Die Proben hierfür sind am
07.12., 14.12., 21.12. jeweils um 14:00 Uhr
im Gemeindehaus, am 23.12. ist um 14:00
Uhr Generalprobe in der Christuskirche
und am 24.12. ist um 15:30 Uhr die Auf-
führung im Familiengottesdienst an Heilig-
abend.

Wir bitten um Anmeldung bei Waltraud
Gebhardt (wage1@t-online.de oder 0176
54951254) und freuen uns, wenn wir mit-
einander auch in diesem Jahr ein tolles
Krippenspiel für Heiligabend auf die Beine
stellen.

Waltraud und das Team der Kinderkirche

Gottesdienst zum 2. Advent

Sonntag, 8. Dezember, 10:00 Uhr,
Christuskirche

(Pfarrer Christoph Schweikle)

Der Gottesdienst wird vom Posaunenchor
musikalisch gestaltet.

Die Kollekte ist für unsere eigene Gemein-
de bestimmt.

**Einladung zum Gottesdienst für
Familien, die um ein Kind trauern**

An jedem zweiten Sonntag im Dezember
werden weltweit Kerzen für verstorbe-
ne Kinder angezündet. Der Arbeitskreis
„Trauer – Leben“ von ev. und kath. Dekan-
at lädt am Sonntag, den 8. Dezember um
18:30 Uhr am Weltgedenktag für verstor-
bene Kinder zu einem ökumenischen Got-
tesdienst im evangelischen Gemeindezen-
trum, Martin-Luther-Str.6 in Warthausen
ein. Im Gedenken an die verstorbenen
Kinder zünden die Angehörigen eine Kerze
an, die man selbst mitbringen kann. Kinder
sind herzlich willkommen.

Ökumenisches Hausgebet im Advent

Montag, 9. Dezember

In ganz Baden-Württemberg läuten um
19:30 Uhr die Kirchenglocken und laden
zum Ökumenisches Hausgebet im Advent
ein.

Seniorenbegegnung

Dienstag, 10. Dezember, 14:00 Uhr,
Gemeindehaus: Kaffeerunde

Bibelgesprächskreis

Dienstag, 10. Dezember, 18.30 Uhr,
Gemeindehaus

Mittwochstreff der Konfis 2025

Mittwoch, 11. Dezember, 14:30 Uhr,
Gemeindehaus

Sitzung des Kirchengemeinderats

Mittwoch, 11. Dezember, 19:30 Uhr,
Gemeindehaus-Lichtstube

Krabbelgruppe

Donnerstag, 12. Dezember, 9:30 bis 11.00
Uhr, Gemeindehaus

**„Macht hoch die Tür“
Adventskonzert am
3. Adventssonntag, 15. Dezember,
17:00 Uhr, Ev. Christuskirche**

Der Kirchenchor gestaltet am 3. Advent
sein traditionelles Advents- und Weih-
nachtskonzert.

Mitwirkende sind neben den Sängerin-
nen und Sängern des Kirchenchors das
Blockflötenquartett des Kirchenchors
und Olga Balzer an der Orgel; die musi-
kalische Leitung hat Heidrun Boll.

Das Programm umfasst Advents- und
Weihnachtschoräle. Wie in jedem Jahr
ist die Gemeinde wieder herzlich ein-
geladen, bei dem einen oder anderen
Stück mitzusingen. Die Kollekte ist für
die Arbeit des Kirchenchors bestimmt.



VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften
eingebettet sein.

**Evangelisches Gemeindebüro
Assistenz der Gemeindeleitung**
Erika Thomma
Gutenbergstraße 49
88348 Bad Saulgau
Tel. 07581 8630
gemeindebuero.bad-saulgau@elkw.de
dienstags, donnerstags und freitags
jeweils 8:30 - 11:30 Uhr
mittwochs, 16:00 - 17:30 Uhr
www.evkirche-badsaulgau.de

**Pfarramt 1
Bad Saulgau
West und Teilorte**
Pfarrer Walter Schwaiger
Gutenbergstraße 47
Tel. 07581 7531
walter.schwaiger@elkw.de

**Pfarramt 2
Bad Saulgau
Ost und Herberingen**
Pfarrer Christoph Schweikle
Gutenbergstraße 49A
Tel. 07581 3863
christoph.schweikle@elkw.de

**Krankenhauspfarramt
Kliniken und Pflegeheime**
Pfarrer Matthias Ebinger
Tel. 07581 52 76 092
matthias.ebinger2@elkw.de
Konto-Nr. 209430
KSK Bad Saulgau (BLZ 653 510 50)
IBAN: DE19 6535 1050 0000 2094 30
BIC: SOLADES1SLG

Weitere Kirchen

Freie Christengemeinde

Bahnhofstraße 7, 88348 Bad Saulgau
www.fcg-bad-saulgau.de
info@fcg-bad-saulgau.de

Gottesdienst

sonntags um 10:30 Uhr
gleichzeitig Livestream über Zoom
Nähere Informationen über die Homepage
(www.fcg-bad-saulgau.de)

Royal Rangers

(christliche Pfadfinder)
Treffen freitags von 17:00 bis 19:00 Uhr
(außer in den Schulferien)
Für weitere Informationen: info@rr125.de

Jehovas Zeugen KdÖR

Martin-Staud-Str. 35, Bad Saulgau
Tel. 07581 4240
Website: www.jw.org

Gottesdienste vor Ort und per Videoübertragung

Samstag, 07. Dezember

18:00 Uhr biblischer Vortrag:
Warum echte Christen anders sein müssen
18:35 Uhr Wachturm-Studium:
Erlebe das größere Glück des Lebens

Neuapostolische Kirche KdÖR

Kramer Straße 12, Bad Saulgau
Kontakt: M. Friedemann
Tel. 07582 91855
Info unter Tel. 0172 3540157
www.http//nak.org
www.http//nak-sued.de

Donnerstag, 5. Dezember

20.00 Uhr Gottesdienst mit Bez. Ev. Reichle

Sonntag, 8. Dezember 2. Advent

9.30 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 12. Dezember

20.00 Uhr Gottesdienst
Jahresmotto „BETEN WIRKT“

VEREINE



TSV 1848 Bad Saulgau e.V.

Inklusionsturnen
für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter immer dienstags von 17:15 bis 18:15 Uhr in der Turnhalle der Brechenmacher-Schule in Bad Saulgau.

Meldet Euch
bei Sophia:
0152 28419043
oder bei Nina:
0179 9165702.



Plakat: Nina Zwarg

Abt. Handball

TSV-Serie reißt gegen Unterhausen

Handball-Verbandsligist TSV Bad Saulgau musste nach einer Serie von vier Spielen ohne Niederlage gegen die SG Unter-/Oberhausen wieder zwei Punkte lassen. Ersatzgeschwächt verlor das Team des Trainergespanns Markus Weisser / Henrik Utoft am Samstag, 30.11. auswärts gegen den Tabellenzweiten mit 23:34 (9:14). Die SG ist bekannt für ihren temporeichen Handball und zog dies auch gegen den TSV gnadenlos und mit Erfolg durch. Bad Saulgau kann aber trotz der Niederlage den siebten Tabellenplatz verteidigen (8:12 Punkte). Die Spieler des TSV haben nun bis zur nächsten Begegnung zwei Wochen Zeit, ihre Krankheiten und Verletzung auszukurieren.

Nächster Gegner ist am Sonntag, 15. Dezember der Tabellensechste TV Reichenbach.

Spielbeginn zum letzten Spiel der Hinrunde und des Jahres in der Reichenbacher Brühlhalle ist um 17 Uhr. Der TSV setzt einen Fanbus ein. Abfahrt ist um 13:45 Uhr bei der Stadthalle.

Heimspieltagsamstag 7. Dezember

Die erste Männermannschaft hat spielfrei, andere TSV-Mannschaften kämpfen jedoch am Heimspieltagsamstag, 7. Dezember in der Kronriedhalle um Punkte. Los geht's um 10:30 Uhr mit der gemischten F-Jugend, die beim Spieltag Gastgeber für die Mannschaften der JSG Bodensee 2, MTG Wangen, TSG Ailingen, TV Weingarten 2 und TSG Leutkirch ist. Im Anschluss möchte die in dieser Saison so starke weibliche C-Jugend gegen den österreichischen HC Hard die Tabellenführung verteidigen. Spielbeginn ist um 14:15 Uhr. Um 16 Uhr steht die männliche A-Jugend dem TSB Ravensburg gegenüber und möchte sich mit einem Sieg in das Tabellenmittelfeld vorarbeiten.

Zum Abschluss des Heimspieltags empfängt die weibliche A-Jugend die HSG Langenau/Elchingen um 18 Uhr. Der TSV steht mit 6:6 Punkten auf dem 5. Tabellenplatz, die HSG auf dem 3. Mit einem Sieg könnte Bad Saulgau einen Platz klettern.

FV Bad Saulgau 04

Spiele

B-Juniorinnen
Samstag, 07.12.2024
16:00 Uhr SGM TSB/FV Ravensburg - SG FVS/Weihart

Boule Club Bad Saulgau e.V.

Umstellung auf die Winterzeit

Die Mitglieder des Boule Club Bad Saulgau e. V. trainieren aktuell nach der Winterspielzeit! So treffen sich die Mitglieder des Vereins jeden **Samstag** in der Zeit von **13:30 Uhr bis ca. 17:00 Uhr** auf dem Spielfeld im örtlichen **Marienpark** zum gemeinsamen Spiel und Training und freuen sich stets über Mitspieler, Besucher und Interessierte zum allgemeinen Austausch. Hierbei spielt die eigene Erfahrung oder Vorkenntnisse keine Rolle. In der Regel können Kugeln ausgeliehen werden!

Weitere Infos zum Verein und Boule-Sport unter der Vereinshomepage (www.bouleclub-bad-saulgau.de).



Logo:
Mike Sackmann

Sportfischerverein Bad Saulgau e.V.

Abfischen Wagenhauser Weiher

Für die anstehende Dammsanierung der „Sießener Säge“ musste diese nach fast 50 Jahren abgelassen und abgefischt werden. Dazu hatte sich der Fischereiverein professionelle Unterstützung durch die Fa. Max Jung, Fischzüchter aus Kißlegg und Peter Störk, Fischzucht Wagenhausen, ins Boot geholt. Da der Weiher nicht über ein Abfischbecken verfügt, war eine sehr aufwendige Vorbereitung nötig, um die Aktion zügig durchzuführen. Mit Hilfe eines Krans, gesponsert durch die Fa. Reisch, wurden die Fische in großen Behältern zum Sortiertisch befördert und schnell in verschiedene Becken umgesetzt und versorgt. Begleitet wurde der Vorgang von Steffen Bader, Mitarbeiter der Fischereibehörde des RPT. Mit Josef Grom, Landschaftsökologe, war auch ein Elektrofischer vor Ort. Beide lobten anschließend die gute Organisation und den reibungslosen Ablauf.



Foto: Josef Grom

Bedanken möchte sich der Sportfischereiverein bei der Stadt Bad Saulgau dem Bauhof Bad Saulgau der Firma Reisch, Bauunternehmen Bad Saulgau den Fischzüchtern Max Jung und Peter Störk bei Fabian Störkle vom Seestüble für die freundliche Bewirtung bei Tom Jabs, Foto und Film und bei allen seinen helfenden Mitgliedern.

Dorausunft Saulgau e.V. 1355

Häs-Ausgabe

Die Häs-Ausgabe zur kommenden Fasnet findet statt am Mittwoch, 11. Dezember und Dienstag, 17. Dezember, jeweils von 19 bis 20 Uhr.

Jazz & mehr Bad Saulgau e.V.

Nikolaus-Jam-Session im Jazzkeller



Band Foto Unit 5
und Sängerin

Offizielles Foto:
Unit 5

Am Freitag, den 06. Dezember 2024, lädt Jazz & mehr Bad Saulgau e. V. ab 20:00 Uhr zu einer Jam-Session mit Opener Band „Unit 5“ im Jazzkeller (Hauptstr. 55) ein. Für alle, die schon immer mal den Jazzkeller von innen sehen wollten, ist das eine sehr gute Gelegenheit.

Groove, Funk, Swing und mehr. Unit 5 hat sich die Klassiker des Cool

Jazz, Funk, Swing und Blues von Horace Silver, Herbie Hancock, Eddie Harris, Chick Corea, Billy Cobham, Miles Davis und vielen anderen zum Markenzeichen gemacht.

Gesang: Ute Scherf-Clavel

Drums: Bernd Maile

Bass: Thomas Kapitel

Piano: Peter Löw

Trompete: Günter Holderried

Saxophon: Armin Sproll

Einlass ist ab 19:00 Uhr. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Zuhörer und weitere Musiker sind herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei. Eine Spende ist erwünscht. Und wenn dann erstmal angeheizt ist, dann kann die Jam-Session starten!

Bürger helfen Bürgern Bad Saulgau e.V.



Reparatur-Café

Das Reparatur-Café hat geöffnet am Freitag, den 6. Dezember von 14.00 bis 16.30 Uhr. Anmeldung bei „Bürger helfen Bürgern“, Karlstraße (gegenüber vom Bahnhof).

Repariert werden Elektrokleingeräte, Silit Schnellkochtöpfe, Kinderspielzeug, Nähmaschinen. Kleine Näharbeiten werden ausgeführt.

Schon jetzt vormerken:

Das nächste Reparatur-Café hat am 3. Januar 2025 geöffnet.

Öffnungszeiten und Termine

Öffnungszeiten Büro und Bürgerlotsin:
Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14 bis 17 Uhr
BürgerTreff/Café
Montag und Freitag von 14 bis 17 Uhr
Gemeinsam Essen
Jeden Mittwoch von 12 bis 14 Uhr
(Anmeldung erforderlich)

Karlstraße 7/1

88348 Bad Saulgau

Tel.: 07581/5271377

claudia.fotiou@bhb-bad-saulgau.de

oder info@bhb-bad-saulgau.de

Weitere Informationen über Aufgaben und Leistungen erhalten Sie auf unserer Homepage

www.bhb-bad-saulgau.de

oder kommen Sie doch einfach persönlich vorbei, wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kneipp-Verein Bad Saulgau

Nordic Walking und mehr - Fit durch den Winter

Fit durch den Winter mit Bewegung, Dehn- und Atemübungen.

Treffpunkt: immer montags, 17:00 Uhr am Pavillon im Kurgarten

Bitte möglichst Nordic Walking Stöcke und eine Stirnlampe mitbringen und eine Warnweste tragen.



Foto: Andrea Fischer

BuKi Hilfe für Kinder in Osteuropa e.V.

BuKi – Bücherbasar in Bad Saulgau

Am kommenden Samstag, den 7. Dezember, von 9.00 – 14.00 Uhr, findet in der Hauptstraße 38 (ehem. Shisha-Bar, kurz vor dem Marktplatz) in Bad Saulgau, der BuKi-Bücherbasar statt. Dieser verspricht ein Paradies für alle Literaturfans und Leseratten zu werden. Es liegt ein hoher Bestand vor allem an Kinder- und Jugendbüchern, Krimis und Thrillern sowie Romanen und Erzählungen vor.

Darüber hinaus erhält BuKi kurz vor dem Bücherbasar einen großen Schwung ‚neuer‘ gebrauchter Bücher, die aus einer Sammlung in Biberach stammen. Leider

können deshalb in Bad Saulgau **keine** gebrauchten Bücher mehr angenommen werden.

Wie immer kommt der Erlös aus dem BuKi-Bücherbasar den Kindern und Familien im BuKi-Haus in Cidreag / Rumänien zugute. Die Organisatoren freuen sich auf viele Besucher.

Ein ganz großes Dankeschön an den Eigentümer der Immobilie, der die Räume für dieses Event kostenlos zur Verfügung stellt.



Foto: K. Wielath

Bienenzuchtverein Bad Saulgau e.V.

Jahresabschlussfeier

Der Bienenzuchtverein lädt alle Imkerinnen und Imker und deren Familien herzlich zur Jahresabschlussfeier am Sonntag, 08.12.2024, ab 14.00 Uhr im DGH Günstkafen ein. Bei Kaffee und Kuchen lassen wir das Jahr gemeinsam ausklingen.

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT



Online-Gebrauchtwarenbörse des Landkreises

Die Plattform auf der Internetseite des Landratsamtes Sigmaringen

(www.gebrauchtwarenboerse-sig.de) ist für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises gedacht. Hier können gebrauchte Gegenstände online zum Verschenken angeboten werden. Voraussetzung ist, dass alle angebotenen Gegenstände kostenlos und in einem einwandfreien Zustand sind. Wer sich für angebotene Gebrauchtwaren interessiert, kann sich einfach per Klick auf die Anzeige genauere Informationen holen und sich mit dem Verkäufer in Verbindung setzen. Unter der Leiste „Inserate“ können eigene Anzeigen aufgegeben werden.

Fachbereich Landwirtschaft

Online-Seminar informiert über Aktuelles zur Düngung

Bei einem Online-Seminar am Dienstag, 10. Dezember, von 19 bis 21 Uhr vermittelt der Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Sigmaringen aktuelle Informationen zur Düngung. Außerdem geht es um Änderungen der rechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung sowie die zu erstellenden Dokumentationen und die Stoffstrombilanz.

Anmeldungen sind möglich bis Montag, 9. Dezember, über den Veranstaltungskalender des Landkreises Sigmaringen im Internet unter www.landkreis-sigmaringen.de/veranstaltungen. Den Link zum Seminar erhalten die Teilnehmenden nach der Anmeldung. Sie werden gebeten, auch ihren Spamordner zu überprüfen.

Interessantes und Wissenswertes



Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2025 ist der **01.01.2025**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2024 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2025 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns eine kurze E-Mail. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung.

Viehhändler (Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2025 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2025 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Trut- hühner/Puten.

Meldepflichtige Tiere sind:

Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet).

Nicht zu melden sind:

Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.:

Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten.

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Trut- hühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort zu melden. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2025 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt

als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de. Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.
Telefon: 0711 9673-666;
E-Mail: beitrag@tsk-bw.de;
Internet: www.tsk-bw.de



Aus dem Verlag

Betriebsruhe des Verlages



Über den Jahreswechsel haben wir vom **23.12.2024** bis einschließlich **03.01.2025** Betriebsferien. In den Kalenderwochen 52/2024 und 1/2025 wird daher keine Ausgabe erscheinen.

Die erste Ausgabe für das neue Jahr erscheint ab Kalenderwoche 2/2025.

Achtung: Es ist eine Feiertagswoche.

Attraktive Gewinne absahnen!

Bei unseren abwechslungsreichen Nussbaum-Club-Gewinnspielen ist für jeden etwas dabei – von Tickets für Veranstaltungen und Messen über Eintrittskarten für Freizeitparks bis hin zu Übernachtungen und Kurzurlauben.

Laufende Gewinnspiele findest du unter <https://nussbaumclub.net/gewinnspiele/>.



Der Nussbaum Club verlost regelmäßig tolle Preise!
Grafik: Nussbaum Club

Du möchtest Heimatentdecker werden?

Der „Heimat entdecken“-Newsletter präsentiert dir einmal in der Woche die schönsten Seiten von Baden-Württemberg. Werde selbst aktiv zum Heimatentdecker, lies die neuesten Artikel auf LOKALMATADOR.DE, tauche ein in die Nussbaum Erlebniswelt und lerne das Land von ganz neuen Seiten kennen.

Jetzt anmelden unter <https://www.lokalmatador.de/newsletter/>.

Alles aus deinem Ort auf NUSSBAUM.de!

Auf NUSSBAUM.de kannst du dein Blättle als E-Paper lesen – egal, wo du bist. Du erhältst alle wichtigen Nachrichten aus deinem Ort und kannst deinen Lieblingsvereinen folgen, um keine Neuigkeiten mehr zu verpassen.



Grafik: NUSSBAUM.de

Alles aus deiner Region auf NUSSBAUM.de!

Unsere Plattform NUSSBAUM.de bietet dir zahlreiche Möglichkeiten: Definiere deine Heimat mit der Umkreissuche, verpasse keine Events in deiner Region und stöbere durch eine große Vielzahl an verschiedenen Themenartikeln.

NUSSBAUM.de ist das Portal für das lokale Leben in Baden- Württemberg!

Mit NUSSBAUM.de entdeckst du Baden-Württemberg neu und informierst dich über Aktuelles aus deiner Heimat. Von lokalen Ereignissen und Veranstaltungen über Ausflugsziele bis hin zu News aus den Rathäusern und Vereinen – auf NUSSBAUM.de findest du alles, was du wissen musst, um deinen Alltag optimal zu gestalten. Du erhältst alle Informationen aus deinem eigenen Wohnort, den umliegenden Ortschaften, der Region und ganz Baden-Württemberg auf einen Blick. Dank der Personalisierung bekommst du direkt die Infos an die Hand, die dich auch wirklich interessieren. Inspirieren, Suchen, Filtern, Sortieren und Folgen – es gibt viele Wege, um an den richtigen und gewünschten Inhalt zu gelangen. Zudem kannst du auf NUSSBAUM.de dein Blättle jederzeit und überall als E-Paper lesen. Die moderne Plattform gibt es als Website und App. Also, worauf wartest du noch? Entdecke deine Heimat neu auf NUSSBAUM.de!

